



VERHANDLUNGSSCHRIFT

5/2010

über die öffentliche Sitzung des

GEMEINDERATES

der Marktgemeinde Kopfing i.L.

Freitag

26. März 2010

Tagungsort: Marktgemeindeamt Kopfing im Innkreis
-Sitzungssaal-

Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr
Sitzungsende: 22:15 Uhr

ANWESENDE

ÖVP-Fraktion				
Lfd. Nr.:	Familien- und Vorname	Straße	Funktion	Anmerkung:
1	Straßl Otto	Rupertusweg 100	Vorsitzender	
2	Dvorak Ferdinand	Kopfingerdorfer Str. 98	Vizebürgermeister	
3	Rossgatterer Johannes	Kopfingerdorf 2		
4	Eigenbrod Margarete	Kopfingerdorf 42		
5	Grüneis-Wasner Johannes	Rasdorf 4	Fraktionsobmann	
6	Reitinger Bernhard	Paulsdorf 10		
7	Klostermann Thomas	Glatzinh 19		
8	Jell Brigitte	Engertsberg 25		
9	Hiermann Wolfgang	Entholz 18		
10	Danninger Alois	Rasdorf 11		
11	Eichinger Josef	Kopfingerdorf 10		
12	Kraft Gerhard	Raffelsdorf 1		
13	Danninger Andreas	Rasdorf 11		
14	Fischer Josef	Beharding 1		
15	Schuster Martin, Ing., Mag.	Götzendorfer Feld 178		
	Ersatzmitglieder:			
16	Zahlberger Karoline (für GR Scheuringer Herwig)	Engertsberg 30		

FPÖ-Fraktion				
17	Dichtl Alois	Mitteredt 8		
18	Grüneis Peter	Kopfingerdorfer Str. 88	Fraktionsobmann	
19	Fuchs Franz	Kahlberg 10		
	Ersatzmitglieder:			
20	Hauser Josef (für GR Doblinger Hermann)	Höhenstraße 106		
21	Fehlhofer Rudolf (für GR Hamedinger Stefan)	Hub 2		

SPÖ-Fraktion				
22	Achleitner Josef	Hub 4	Fraktionsobmann-Stellv.	
23	Bruckner Rosa	Ameisbergstraße 154		
24	Weberschläger Otto	Grafendorf 2		
	Ersatzmitglieder:			
25	Reitinger Josef (für GVM Sageder Johann)	Kopfingerdorf 43		

Es fehlen:

Entschuldigt:				
Unentschuldigt:				

Leiter des Gemeindeamtes:
Schriftführer:
(§ 54 Abs. 2 O.ö. GemO 1990)

Vertretung durch GB Josef Grünberger (wegen Krankheit)
VB Herbert Grömer

Fachkundige Personen:

-keine-

(§ 66 Abs. 2 O.ö. GemO 1990)

Der Vorsitzende eröffnet um **19:30 Uhr** die Sitzung und stellt fest, dass:

- a) die Sitzung von ihm - dem Bürgermeister - einberufen wurde;
- b) der **Termin** der heutigen Sitzung im **Sitzungsplan** (§ 45 Abs. 1 Oö.GemO.1990) enthalten ist und die Verständigung hiezu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 17.03.2010 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- c) die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage öffentlich kundgemacht wurde;
- d) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- e) die Verhandlungsschrift über die letzte GR-Sitzung vom 21.12.2009 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt Kopfing i.l. zur Einsichtnahme aufgelegt ist, während der heutigen Sitzung noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsende noch Einwendungen eingebracht werden können.

Angelobung von Ersatzmitgliedern:

Vor Eintritt in die Tagesordnung werden der in den Gemeinderat nachnominierte **Otto Weberschläger** und die GR-Ersatzmitglieder **Josef Reitingner** und **Rudolf Fehlhofer**, welche heute erstmals an einer Gemeinderatssitzung teilnehmen, vom Vorsitzenden gemäß § 20 Abs. 4 Oö. GemO. 1990 angelobt.

Tagesordnung:

- 1. Nachwahlen durch den Gemeinderat:**
 - 1.1.** Finanzausschuss
 - 1.2.** Kulturausschuss
 - 1.3.** Büchereikuratorium
 - 1.4.** Gemeindejugendreferent
- 2. Voranschlag 2010**
Bericht über die aufsichtsbehördliche Überprüfung
- 3. Rechnungsabschluss 2009**
mit Bericht des Prüfungsausschusses vom 11./12.03.2010
- 4. Gemeindebeiträge 2009**
Gewährung und Auszahlung
- 5. Ehrungen durch die Marktgemeinde Kopfing i.l.:**
 - 5.1.** Änderung der Verleihungsrichtlinien
 - 5.2.** Ehrung ausgeschiedener Gemeinderatsmitglieder
- 6. Ankauf eines Kommunaltraktors für Freibad, ARA und WVA**
 - 6.1.** Auftragsvergabe
 - 6.2.** Zwischenfinanzierungskredit – Vergabe
- 7. Gemeindestraßenbau 2010**
Baubeschluss
- 8. Flächenwidmungsplan Nr. 4 | Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1:**
 - 8.1. FWP-Änderung Nr. 4.22 | ÖEK-Änderung Nr. 1.13**
Gst.Nr. 1429, KG 48011 Kopfing (Marktgemeinde Kopfing i.l.)
Beschlussfassung
 - 8.2. Antrag auf Rückwidmung**
Gst.Nr. 986/1 und 1003/1, KG 48007 Glatzing (Scheuringer Martin, Glatzing 6)
Grundsatzbeschluss
 - 8.3. Antrag auf Umwidmung**
Gst.Nr. 1200/9, KG 48005 Entholzen (Höller Erika, Entholz 16)
Grundsatzbeschluss
- 9. Grundstück der Marktgemeinde Kopfing i.l. / Nr. 1429, KG 48011 Kopfing**
Verkauf einer Teilfläche an Josef Fischer, Glatzing 14
- 10. Ansuchen um Betriebsförderung (2010 – 2012)**
Fa. JOSKO, Rasdorf 26
- 11. ABA Kopfing – BA 08**
Übertragungsverordnung an den Gemeindevorstand bzw. Bürgermeister
(§ 43 Abs. 3 Oö. GemO. 1990)
- 12. ABA Kopfing**
Allgem. Geschäftsbedingungen für Indirekteinleiter
Neufassung
- 13. Resolution zur Einberufung eines „Oberösterreich-Konvent“ gegen die Schuldenfalle der Gemeinden**
Antrag der FPÖ-Gemeinderatsfraktion gem. § 46 Abs.2 Oö. GemO.1990
- 14. Allfälliges**

Punkt 1

NACHWAHLEN durch den Gemeinderat

- 1.1. Finanzausschuss
- 1.2. Kulturausschuss
- 1.3. Büchereikuratorium
- 1.4. Gemeindejugendreferent

zu TOP 1.1. und 1.2.:

- Herr **Rudolf Groisshammer**, Mitglied der SPÖ-Gemeinderatsfraktion der Marktgemeinde Kopfung im Innkreis, ist am 11. Februar 2010 verstorben und endet entsprechend § 21 Oö. GemO 1990 sein GR-Mandat. Mit dem Ende des Mandates als Mitglied des Gemeinderates ist auch die Beendigung seines Mandates im Finanzausschuss (Mitglied) sowie im Kulturausschuss (Ersatzmitglied) verbunden.
- **Heute** sind die entsprechenden Nachwahlen durch die **SPÖ-Gemeinderatsfraktion** jeweils in **Fraktionswahl** vorzunehmen, wofür die entsprechenden gültigen Wahlvorschläge vorliegen.

Vor Durchführung der entsprechenden Fraktionswahlen beschließt der Gemeinderat einstimmig (Abstimmung mittels Handerheben), dass diese **Fraktionswahlen** durch die SPÖ-Fraktion in **offener Form** (durch Handerheben) durchgeführt werden können.

1.1. Finanzausschuss

(Ausschuss für Angelegenheiten im Bereich Finanzen, Schule, Kindergarten und Hort)

Der vorliegende gültige Wahlvorschlag der SPÖ-Gemeinderatsfraktion vom 3.3.2010 für die ggst. Nachwahl in den Finanzausschuss der Marktgemeinde Kopfung im Innkreis lautet auf:

- **Mitglied:** **Sageder Johann** (SPÖ Gemeinderatsmitglied)

Auf Grund des vorliegenden Wahlvorschlages wird sodann Herr **Johann Sageder** von den anwesenden **SPÖ-Gemeinderatsmitgliedern** in **Fraktionswahl** (Abstimmung in offener Form mittels Handerheben) **einstimmig** als **Mitglied (SPÖ)** in den **Finanzausschuss** der Marktgemeinde Kopfung i.l. **gewählt**.

1.2. Kulturausschuss

(Ausschuss für Kultur-, Sport- und Integrationsangelegenheiten)

Der vorliegende gültige Wahlvorschlag der **SPÖ-Gemeinderatsfraktion** vom 3.3.2010 für die ggst. Nachwahl in den Kulturausschuss der Marktgemeinde Kopfung im Innkreis lautet auf:

- **Ersatzmitglied:** **Weberschläger Otto** (SPÖ Gemeinderatsmitglied)

Auf Grund des vorliegenden Wahlvorschlages wird sodann Herr **Otto Weberschläger** von den anwesenden **SPÖ-Gemeinderatsmitgliedern** in **Fraktionswahl** (Abstimmung in offener Form mittels Handerheben) **einstimmig** als **Mitglied (SPÖ)** in den **Kulturausschuss** der Marktgemeinde Kopfung i.l. **gewählt**.

zu TOP 1.3. und 1.4.:

Frau **Melanie Plöckinger**, Mitglied der FPÖ-Gemeinderatsfraktion der Marktgemeinde Kopfung im Innkreis, hat mit Wirkung **per 21. Jänner 2010** (= Datum der Hauptwohnsitzverlegung in die Gemeinde Münzkirchen) auf ihr **Mandat als Gemeinderats-Ersatzmitglied** gemäß den Bestimmungen des § 22 der Oö. Gemeindeordnung 1990 **verzichtet**.

Mit diesem Mandatsverzicht **endet** auch die Funktion als **Ersatzmitglied** im **Büchereikuratorium** sowie die Funktion als **Gemeindejugendreferentin**.

Heute ist die **Nachwahl** zu TOP 1.3. (Büchereikuratorium) durch die **FPÖ-Gemeinderatsfraktion** in **Fraktionswahl** vorzunehmen, wofür ein gültiger Wahlvorschlag vorliegt.

Die **Bestellung** eines **Gemeindejugendreferenten** zu **TOP 1.4.** hat durch den **gesamten Gemeinderat** zu erfolgen. Hierfür liegt ebenfalls ein gültiger Wahlvorschlag vor.

Vor Durchführung der entsprechenden Fraktionswahl beschließt der Gemeinderat einstimmig (Abstimmung mittels Handerheben), dass diese **Fraktionswahl** durch die FPÖ-Fraktion in **offener Form** (durch Handerheben) durchgeführt werden können.

1.3. Büchereikuratorium

Der vorliegende gültige Wahlvorschlag der **FPÖ-Gemeinderatsfraktion** vom 3.3.2010 für die ggst. Nachwahl in das Büchereikuratorium lautet auf:

- **Ersatzmitglied: Fuchs Franz** (FPÖ Gemeinderatsmitglied)

Auf Grund des vorliegenden Wahlvorschlages wird sodann Herr **Franz Fuchs** von den anwesenden **FPÖ-Gemeinderatsmitgliedern** in **Fraktionswahl** (Abstimmung in offener Form mittels Handerheben) **einstimmig** als **Ersatzmitglied (FPÖ)** in das **Büchereikuratorium** gewählt.

1.4. Gemeindejugendreferent

In der GR-Sitzung am 6.11.2009, TOP 3, wurde vom Gemeinderat auf Vorschlag der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen jeweils ein Gemeindejugendreferent bestellt.

Auf **Vorschlag** der **FPÖ Gemeinderatsfraktion** beschließt der gesamte **Gemeinderat** einstimmig (Abstimmung mittels Handerheben), Herrn **Jank Christian** zum **Gemeindejugendreferenten** zu bestellen.

Punkt 2**Voranschlag 2010****Bericht über die aufsichtsbehördliche Überprüfung**

Gemäß § 99 Oö. GemO. 1990 hat die Bezirkshauptmannschaft im Namen der Landesregierung die Gemeindevoranschläge daraufhin zu überprüfen, ob diese den hierfür geltenden Vorschriften entsprechen; dabei sind die Gemeindevoranschläge auch auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfung ist dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

Dem Gemeinderat liegt nun der Bericht der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 10. Februar 2010, Zl. Gem60-1-11-2010-Be, über die aufsichtsbehördliche Überprüfung des Voranschlages 2010 vor.

Berichterstattung

Der Obmann des Finanzausschusses **GR Dvorak** bringt dem Gemeinderat den o.a. Prüfbericht der BH Schärding vollinhaltlich zur Kenntnis.

Der Gemeinderat nimmt sodann den ggst. Prüfbericht **einheitlich** zur Kenntnis.

Punkt 3**Rechnungsabschluss 2009**

mit Bericht des Prüfungsausschusses vom 11./12.03.2010

a) BERICHT des PRÜFUNGSAUSSCHUSSES vom 11./12.03.2010:

Dem Gemeinderat liegt heute der Bericht der letzten Prüfungsausschusssitzungen vom 11.03.2010 und 12.03.2010 vor.

Bei diesen Sitzungen wurde die Gebarung der Marktgemeinde Kopling im Innkreis, insbesondere der Rechnungsabschluss des Finanzjahres 2009 samt Vermögens- und Schuldenrechnung 2009 einer Überprüfung unterzogen und dieser in Ordnung befunden. Weiters wurde ein Kostenvergleich Gemeindearbeiter/Maschinenringarbeiter samt Vergütungen zwischen Verwaltungszweigen (Gemeindearbeiter) durchgeführt.

Der Prüfbericht ist dem Gemeinderat gemäß § 91 (3) der Oö. GemO. 1990 zur Kenntnis zu bringen.

Berichterstattung:

Über Ersuchen des Vorsitzenden erstattet der Obmann des Prüfungsausschusses, **GR Josef Achleitner**, den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

GR Achleitner bringt dem Gemeinderat den Bericht des Prüfungsausschusses, insbesondere den Bericht über die Prüfung des Rechnungsabschlusses 2009, vollinhaltlich zur Kenntnis.

GB Grünberger berichtet über Ersuchen des Prüfungsausschussobmannes über den außerordentlichen Haushalt des Rechnungsabschlusses 2009.

Debatte

Keine Wortmeldungen.

b) RECHNUNGSABSCHLUSS 2009:

Der Rechnungsabschluss 2009 wurde im Sinne des § 92 Abs. 4 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 in der Zeit vom 3. März 2010 bis 18. März 2010 im Marktgemeindeamt Kopfing im Innkreis zur öffentlichen Einsichtnahme während der Amtsstunden aufgelegt. Erinnerungen gegen denselben sind während der öffentlichen Auflage nicht eingebracht worden. Der Prüfungsausschuss hat in seinen Sitzungen am 11. und 12. März 2010 den Rechnungsabschluss und die Vermögens- und Schuldenrechnung 2009 überprüft und in Ordnung befunden. Der diesbezügliche Prüfungsausschussbericht wurde wie vorstehend angeführt dem Gemeinderat bereits zur Kenntnis gebracht.

Berichterstattung:

GR Achleitner erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

Keine Wortmeldungen.

Antrag

Bgm. Straßl beantragt, der Gemeinderat wolle den Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 11. und 12. März 2010 zur Kenntnis nehmen und dem Rechnungsabschluss 2009 samt Vermögens- und Schuldenrechnung 2009 der Marktgemeinde Kopfing im Innkreis seine Genehmigung erteilen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 4**GEMEINDEBEITRÄGE 2009**

Gewährung und Auszahlung

Im **VORANSCHLAG 2009** waren **Gemeindebeiträge** veranschlagt, welche bereits an die Förderungswerber zur Auszahlung gelangten. Die Förderungsvoraussetzungen sind gegeben.

Da die Gewährung von Subventionen, die **über 0,05 %** der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags (Nachtragsvoranschlags) des laufenden Haushaltsjahres betragen (d.s. 2009 EUR 1.672,25), in die Zuständigkeit des **Gemeinderates** fallen, soll heute der entsprechende **Auszahlungs- u. Genehmigungsbeschluss** für nachstehenden Gemeindebeitrag gefasst werden:

Betriebszufahrt:

- Fa. GMG Immobilprojekt GmbH., Sportplatzstraße 177 € 3.000,--

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

Keine Wortmeldungen.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle die **Gewährung bzw. Auszahlung** des vorstehend angeführten, im Voranschlag 2009 vorgesehenen Gemeindebeitrages, genehmigen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 5**Ehrungen durch die Marktgemeinde Kopfing i.L.****5.1. Änderung der Verleihungsrichtlinien****5.2. Ehrung ausgeschiedener Gemeinderatsmitglieder****5.1. Änderung der Verleihungsrichtlinien:**

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 26.11.1993 wurde das Ehrenzeichen „Ehrennadel in Gold“ geschaffen und Verleihungsrichtlinien festgelegt. Diese Richtlinien wurden vom Gemeinderat bereits mehrmals ergänzt bzw. geändert (Beschlüsse vom 25.07.1997, 19.09.1997 sowie 03.04.1998).

Der Kulturausschuss hat sich in seiner Sitzung am 11.3.2010 mit diesem Thema befasst und die neuerliche Ergänzung/Änderung der Verleihungsrichtlinien angeregt. Demnach soll die „Ehrennadel in Gold“ nach 15-jähriger Tätigkeit auch der **Arbeitskreisleiter** der **Gesunden Gemeinde** sowie der **Leiter** des **Volksbildungswerkes** der Gemeinde erhalten.

Urkunde „Dank und Anerkennung“:

Mit der Novelle zur Oö. GemO 1990, LGBl.Nr. 152/2001 wurde die Möglichkeit geschaffen, dass Ersatzmitglieder des Gemeinderates auch zu Mitgliedern eines Ausschusses gewählt werden können.

Daher wurde vom Kulturausschuss vorgeschlagen, dass in Hinkunft auch die **Ersatzmitglieder des Gemeinderates**, welche **Mitglied** eines vom Gemeinderat eingerichteten **Ausschusses** waren, ebenfalls mittels Urkunde „**Dank und Anerkennung**“ ausgezeichnet werden.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

GR Fuchs Franz: Auf der Liste der zu ehrenden GR scheinen Personen auf, die politisch in der Gemeinde noch aktiv sind. Ich kann mich noch gut an die Debatte erinnern -94- wie das war mit der Max Elisabeth. Sie wurde damals nicht geehrt für 6 Jahre GR, weil sie als Ersatzmitglied noch aktiv war.

Bgm Straßl: Steht so nicht in den Richtlinien, die Entscheidung fällt der damalige Gemeinderat.

(Anmerkung des Schriftführers: Hier muss ein Irrtum seitens GR Fuchs vorliegen. Er hat wohl das Jahr 94 mit dem Jahr 2004 verwechselt. Laut GR Protokoll vom 26. März 2004 scheint Frau Max Elisabeth auf der Liste der zu ehrenden ausgeschiedenen GR Mitglieder für die Funktionsperiode 1997 – 2003 auf.)

Grüneis Peter: Die Urkunde „Dank und Anerkennung“ sollen nur einmal je Funktion (zB. Ausschuss oder GR) verliehen werden.

Bgm. Straßl: Es ist durchaus möglich, dass dieselbe Person mehrmals geehrt wird (zB: Dank und Anerkennung für 6 Jahre als GR-Ersatz in einem Ausschuss und eine Periode später für 6 Jahre GR).

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle die oben angeführten vom Kulturausschuss vorgeschlagenen Ergänzungen/Änderungen zu den **Verleihungsrichtlinien „Ehrennadel in Gold“** sowie die Überreichung der **Urkunde „Dank und Anerkennung“** auch an GR-Ersatzmitglieder, welche Mitglieder eines Ausschusses waren, beschließen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

5.2. Ehrung ausgeschiedener Gemeinderatsmitglieder:

Vor Behandlung dieses TOP erklären sich die GR Ersatzmitglieder Reitinger Josef und Hauser Josef gemäß § 64 Oö. GemO 1990 als befangen.

Nach dem **Ende** der **Funktionsperiode 2003 bis 2009** sollen auf Vorschlag des Kulturausschusses folgende Mitglieder / Ersatzmitglieder des Gemeinderates wie folgt geehrt werden:

Urkunde „Dank und Anerkennung“:**▪ Mitglieder des Gemeinderates:**

1. Wasner Josef
2. Ertl Josef
3. Ing. Glas Franz
4. Mag. Reitinger Brigitte
5. Baminger Herbert
6. Steiner Johann
7. Moser Johann
8. Reitinger Josef
9. Kons. Ruhland Brigitte
10. Schopf Rosa Maria

▪ Ersatzmitglieder des Gemeinderates die in einem Ausschuss als Mitglied tätig waren:

1. Friedl Harald
2. Kohlbauer Wilhelm
3. Diesenberger Klaus
4. Grömer Manfred jr.
5. Plöckinger Ernestine
6. Rapolter Gerhard

„Ehrennadel in Gold“ (3 Perioden und länger im Gemeinderat):

1. Lang Hubert
2. Plöckinger Johann
3. Hauser Josef

„Ehrennadel in Gold“ (mehr als 20-jährige Tätigkeit als Sektionsleiter bzw. Arbeitskreisleiter):

1. Wasner Josef, Sportplatzstraße 62
17 Jahre (1988 bis 2005) Sektionsleiter der Union Sektion Schi
8 Jahre (2001 bis 2009) Arbeitskreisleiter der „Gesunden Gemeinde“

Die **Verleihung** der vorstehenden **Urkunden** und **Auszeichnungen** soll über Vorschlag des Kulturausschusses am **21. Mai 2010** um **20:00 Uhr** im Gasthaus Kramer „**Kirchenwirt**“ erfolgen.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

Keine Wortmeldungen.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle die **Ehrung** aller ausgeschiedenen **GR-Mitglieder** sowie der **GR-Ersatzmitglieder**, welche in einem Ausschuss als Mitglied tätig waren, wie oben aufgelistet, beschließen.

Die **Verleihung** soll in einer **Festveranstaltung** am Freitag, **21. Mai 2010** um **20:00 Uhr** im Gasthaus Kramer „**Kirchenwirt**“ stattfinden, zu der auch alle Gemeinderäte sowie alle Ehrenzeichenträger der Marktgemeinde Kopfing im Innkreis eingeladen werden.

Die Bewirtung der Festgäste soll in der Weise erfolgen, dass alle geladenen Gäste von der Marktgemeinde Kopfing im Innkreis einen Konsumationsgutschein (1 Essen und 2 Getränke) erhalten.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 6**Ankauf eines Kommunaltraktors für Freibad, ABA und WVA****6.1. Auftragsvergabe****6.2. Zwischenfinanzierungskredit - Vergabe****6.1. Auftragsvergabe:**

Für den beim Freibad, bei der Abwasserbeseitigungsanlage und bei der Wasserversorgungsanlage eingesetzten Klein-Kommunaltraktor muss wegen des neuerlich eingetretenen Getriebedefektes, dessen Behebung sehr kostenintensiv wäre, infolge der Dringlichkeit ein Neugerät angekauft werden. Über die notwendige Neubeschaffung wurde von Bgm. Straßl beim zuständige Gemeindereferent, Dr. Josef Stockinger am 5.2.2010 vorgesprochen und liegt hierüber eine schriftliche Zustimmung vom 09.02.2010 für diese Ersatzbeschaffung und eine Vormerkung von BZ-Mittel hierfür in der Höhe von jeweils € 25.000 in den Jahren 2011 und 2012 vor.

Auch der Gemeindevorstand wurde bereits in der Sitzung am 04.03.2010 über diese notwendige Ersatzbeschaffung informiert und es wurde über die Vorgangsweise der Anschaffung beraten.

Aufgrund von zwei Vorführgeräten entfiel die Entscheidung für einen Kleintraktor der Marke John Deere 3720, weil dieser die notwendigen Geräteanforderungen am besten erfüllt.

Für den Ankauf des obigen Traktors liegen drei Angebote von folgenden Firmen vor:

Lagerhaus Grieskirchen-Haag,

4710 Grieskirchen

€ 42.100,00 exkl. USt. mit Rücknahme Altgerät

Fa. Franz Distlbacher,

4673 Gaspoltshofen

€ 43.400,00 exkl. USt. mit Rücknahme Altgerät

Fa. Rasenpflege- u. Kommunalservice,

3130 Herzogenburg

€ 45.780,00 exkl. USt. ohne Rücknahme Altgerät

Mit dem Lagerhaus Grieskirchen als Billigstbieter konnte im Verhandlungswege unter Berücksichtigung der zu entrichtenden Umsatzsteuer bzw. Vorsteuerabzugsmöglichkeit sowie unter Rückgabe des defekten Traktors und der Schneefräse bei gleichzeitigem Ankauf einer neuen, für den neuen Traktor passenden Schneefräse, letztendlich ein Gesamt-Bruttopreis von **€ 50.000** (inkl. USt.) nachverhandelt werden.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

Keine Wortmeldungen.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle den Ankauf eines Kommunaltraktors der Marke John Deere 3720 bei Rückgabe des defekten Altgerätes beim **Lagerhaus Grieskirchen-Haag**, 4710 Grieskirchen, zu einem Gesamt-Bruttopreis von **€ 50.000** (inkl. der anfallenden Umsatzsteuer) beschließen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

6.2. Zwischenfinanzierungskredit - Vergabe:**a) Kredit-Vergabe**

Der gegenständliche **Kredit** mit einem **Höchstrahmenbetrag von EUR 50.000** wurde auf Grundlage der Mitteilung der Direktion Inneres und Kommunales des Amtes der o.ö. Landesregierung ausgeschrieben, und es fand nach Ablauf der Angebotsfrist (23.03.2010 – 12:00 Uhr) die Angebotseröffnung im Beisein der Fraktionsvertreter statt. Die gemäß den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006 verfasste **Niederschrift** über die **Angebotseröffnung am 23. März 2010 – 18:00 Uhr** liegt heute dem Gemeinderat vor und wird vom Vorsitzenden bekannt gegeben. Von den 4 (vier) zur Anbotslegung eingeladenen Banken haben 3 (drei) termingerecht ein Angebot abgegeben.

Nachdem im Angebot der Bank Austria, Wien, Änderungen bei den Ausschreibungsbedingungen vorgenommen wurden, führt dies gemäß den ausführlichen Hinweisen im Angebot zum Ausscheiden des Angebotes.

Folgende Bestbieter sind somit bei den einzelnen ausgeschrieben Verzinungsvarianten aus der vorliegenden Anbotseröffnungs-Niederschrift vom 23.03.2010 ersichtlich:

- **Verzinsungsvariante „3-Monats-EURIBOR“:**
ALLG. SPARKASSE OÖ., GS Kopfung (Basis 0,66 % + Zuschlag 0,54 % = **1,20 %**)
- **Verzinsungsvariante „FIXZINSSATZ“:**
RAIFFEISENBANK REGION PRAMTAL, BS Kopfung (= **2,25 %**)

In Anbetracht der Kredithöhe und der Kreditlaufzeit wird dem Gemeinderat die Verzinsungsvariante „3-Monats-EURIBOR“ zur Beschlussfassung vorgeschlagen.

b) Beschlussfassung und Genehmigung der Krediturkunde

Dem Gemeinderat liegt heute bereits die seitens der Allg. Sparkasse OÖ., GS Kopfung erstellte **Krediturkunde, datiert mit 24.03.2010**, zur Genehmigung und Beschlussfassung vor. Diese Urkunde wird über Ersuchen von Bgm. Straßl von Vizebgm. Dvorak verlesen.

Die ggst. Kreditaufnahme bedarf im Sinne der Bestimmungen des § 84 Abs. 3 der Oö. Gemeindeordnung 1990 der gemeindeaufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Berichterstattung

Der **Vorsitzende** erstattet den Bericht gemäß vorstehenden Sachverhaltes.

Debatte

Keine Wortmeldungen.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle

- a) die **Zuschlagsentscheidung** über die ggst. Kreditvergabe mit einem **Höchststrahmenbetrag von EUR 50.000,00** für den Ankauf eines Kommunaltraktors bei **der Allgemeinen Sparkasse OÖ, GS Kopfing** laut Angebot vom 22.03.2010 mit der angebotenen Verzinsungsvariante „**3-Monats-EURIBOR**“ (Anbotszinssatz: Referenzzinssatz 0,66 % + Zuschlag 0,54 % = 1,20 %) und einer **Laufzeit bis 31.12.2013** sowie
- b) die **Genehmigung** der vorliegenden und vorgetragenen gegenständlichen **Krediturkunde** der Allgem. Sparkasse OÖ., GS Kopfing, **datiert mit 24.03.2010**, vorbehaltlich der einzuhaltenden Stillhaltefrist gemäß den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006 und der gemeindeaufsichtsbehördlichen Genehmigung des ggst. Kredites, beschließen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 7**Gemeindestraßenbau 2010****Baubeschluss**

Im Voranschlag 2010 sind Straßenbaumaßnahmen an folgenden Gemeindestraßen vorgesehen:

- GS Götzendorfer Feld / Teilstück Heissenberger/Probst – Staubfreimachung (+ lt. Vorschlag von Bgm. Straßl zusätzlich Teilstück bis Wohnhaus Paminger)
- GS Höhenstraße / Teilstück Hatzmann Herbert u. Karin – Staubfreimachung
- GS Ruholding I / Verlängerung Schrack - Rohtrasse
- GS Pfarrerwald / Verbreiterung Sportplatz bis Kreuzung – Neubau + Staubfreimachung
- GS Kopfing I / Verbreiterung entlang Grundstück Eichinger – Neubau + Staubfreimachung
- GS Zufahrt Breitwieser – Staubfreimachung mit Spritzdecke
- Weiters ist durch den beabsichtigen Verkauf von Baugrundstücken in der Ortschaft Rasdorf durch Herrn Johannes Grüneis-Wasner eine Verkehrsaufschließung dieses neuen Siedlungsgebietes mit einer Rohtrasse erforderlich, wobei die Kosten im Voranschlag 2010 noch nicht berücksichtigt sind und daher im Nachtragsvoranschlag 2010 präliminiert werden sollen.

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 01.12.2009 diese Straßenbaumaßnahmen beraten und es wird dem Gemeinderat die Beschlussfassung zur Durchführung dieser Baumaßnahmen empfohlen.

Im Voranschlag 2010 sind zu den geschätzten Baukosten von EUR 37.000,-- für die o.a. Straßenbauvorhaben entsprechende Finanzierungsmittel dafür vorgesehen und es wurde bereits um die Gewährung eines Landesbeitrages für die ggst. Baumaßnahmen angesucht.

Weiters ist für Sanierungsmaßnahmen auf Gemeindestraßen im Voranschlag 2010 ein Betrag von EUR 20.000,-- präliminiert. Die zu sanierenden Straßenstücke werden nach Dringlichkeit ausgewählt. In der Bauausschusssitzung am 01.12.2009 wurde dabei auch die Sanierung der Zufahrt zum Baumkronenweg festgelegt.

Die Straßenrohbauarbeiten sollen in Eigenregie durch die Gemeinde unter Mitwirkung der Gemeindearbeiter sowie Beauftragung der Fa. Danninger, 4794 Kopfing, Rasdorf 11, für den erforderlichen Maschineneinsatz sowie Schotterlieferung erfolgen. Die Auftragserteilung für die

Asphaltierungsarbeiten soll an jene Firma erfolgen, welche vom Wegeerhaltungsverband Innviertel den Zuschlag für die Asphaltierungsarbeiten auf den Güterwegen im Jahr 2010 erhält.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß vorstehenden Sachverhaltes.

Debatte

GR Fuchs stellt die Sinnhaftigkeit einer Spritzdecke (Haltbarkeitsdauer) bei der Straße zur Fam. Breitwieser in Frage und bezweifelt die Haltbarkeit des eingebrachten Unterbaues. Bezüglich der Kosten ist er der Meinung, dass eine Asphaltdecke nicht wesentlich teurer kommt als eine Spritzdecke.

Bgm. Straßl: Die Entscheidung für die Spritzdecke wurde aufgrund der geringeren Kosten (€ 3,45 / m²) getroffen. Eine Tonne Asphalt kostet derzeit ca. 80 bis 85 €, damit bedeckt man ca. 7 m² -ergibt einen m² Preis von über 10 €.

GVM Grüneis Peter: Die Gemeinde erbringt diese Leistung auf rein freiwilliger Basis?

Bgm. Straßl: Die Gemeinde ist dazu nicht verpflichtet. Es wurde aber bereits im Bauausschuss der vorigen Periode darüber beraten. Probleme treten bei der Schneeräumung auf, Schotter wird dabei immer wieder in die angrenzenden landw. Grundstücke verbracht. Weiters erklärt der Bgm. die „Entstehungsgeschichte“ dieses Straßenstückes. Fam. Breitwieser hat den erforderlichen Grund zugekauft, die Rohtrasse errichtet und diese Flächen in das öffentliche Gut übertragen. Dadurch wurde die gegenst. Straße von ursprünglich ca. 3 m auf ca. 5,5 m verbreitert. Um die Erschließung ihres Bauplatzes zu gewährleisten, verpflichteten sich die Ehegatten Breitwieser zu o.a. Vorgangsweise und weiters noch, die Straße auch zu asphaltieren. Derzeit fehlen ihnen allerdings dazu die erforderlichen finanziellen Mittel.

GVM Grüneis Peter: Bei Einhaltung dieser Verpflichtung kann die Gemeinde auch keinen Verkehrsflächenbeitrag vorschreiben. Besser wäre, die Gemeinde errichtet die Straßen selber (der ordnungsgemäße Bau wäre damit gewährleistet) und kassiert dafür den Verkehrsflächenbeitrag.

Bgm. Straßl: Wenn die Gemeinde eine Spritzdecke aufbringt, wird der Verkehrsflächenbeitrag vorgeschrieben (wahrscheinlich 50 %, da nur die Spritzdecke von der Gemeinde errichtet wurde).

GVM Grüneis Peter: Wenn die Straße vom Sportplatz verbreitert wird, plädiere ich für eine Änderung der derzeitigen Vorrangsregelung im Kreuzungsbereich Richtung Rasdorf. Der Hauptverkehr fließt von Rasdorf zum SPAR Markt und erscheint es sinnvoll, dieser Fahrbahn den Vorrang einzuräumen.

Bgm. Straßl wird diesbezüglich Kontakt aufnehmen mit Mag. Holzleitner (Verkehrsabteilung BH Schärding).

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle den **Baubeschluss** für die o.a. Straßenneubau- u. -instandhaltungsmaßnahmen fassen, wobei die Arbeiten in Eigenregie durch die Marktgemeinde Kopfing unter Mitwirkung der Gemeindearbeiter ausgeführt werden. Weiters soll die Beauftragung der Fa. A.C. Danninger, 4794 Kopfing, Rasdorf 11, für den erforderlichen Maschineneinsatz sowie die Schotterlieferung erfolgen. Die Auftragserteilung für die Asphaltierungsarbeiten und die Spritzdeckenherstellung soll an jene Firmen erfolgen, welche vom Wegeerhaltungsverband Innviertel als Billigstbieter den Zuschlag für diese Arbeiten auf den Güterwegen im Jahr 2010 erhalten.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 8.1

Flächenwidmungsplan Nr. 4 - Änderung Nr. 4.22 Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1 - Änderung Nr. 1.13 Gst.Nr. 1429, KG 48011 Kopfing (Marktgemeinde Kopfing i.L.) Beschlussfassung

Mit Grundsatzbeschluss vom 13.3.2009 hat der Gemeinderat die Einleitung des ggstdl. Änderungsverfahrens beschlossen. Die eingelangten Stellungnahmen der Energie AG, Netzregion Nord, der Wirtschaftskammer OÖ sowie der Abteilung Raumordnung des Landes OÖ werden dem Gemeinderat vom Vorsitzenden vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Die von der gegenständlichen Änderung betroffenen Grundeigentümer wurden entsprechend § 36 Abs.4 Oö. ROG 1994 nachweislich verständigt und wurden gegen die heute vorliegenden Änderungspläne keine Einwände erhoben.

Eine eingehende Begründung, die Grundlagenforschung sowie die Interessensabwägung sind aus dem GR-Protokoll vom 13.3.2009 ersichtlich.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

GVM Grüneis spricht sich gegen eine Umwidmung aus, da diese nur den Verkauf des Grundstückes bezweckt und er sich gegen einen Verkauf wehrt.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle die gegenständliche **Änderung Nr. 1.13** zum **Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 1** sowie die **Änderung Nr. 4.22** zum **Flächenwidmungsplan Nr. 4** beschließen und der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorlegen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **stimmenmehrheitlich** (Abstimmung mittels Handerheben) mit
20 JA-Stimmen gegen
5 NEIN-Stimmen (FPÖ-Fraktion)
die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 8.2

Flächenwidmungsplan Nr. 4 - Antrag auf Rückwidmung Gst.Nr. 986/1 und 1003/1, KG 48007 Glatzing (Scheuringer Martin, Glatzing 6) Grundsatzbeschluss

Herr Martin Scheuringer, wh. Glatzing 6, hat mit Eingabe vom 17.12.2009 um Rückwidmung der Parzellen Nr. 986/1 und 1003/1, KG 48007 Glatzing, von derzeit Bauland „Dorfgebiet“ in Grünland angesucht.

Bereits im **März 1998** wurde ein Einzeländerungsantrag durch Herrn Martin Scheuringer für die ggstdl. Flächen eingebracht und das FWP-Änderungsverfahren eingeleitet.

Im Zuge einer Vorsprache am 23.10.1998 wurde Obgenannter über die neuen Bestimmungen bzgl. Aufschließungsbeitrag und Erhaltungsbeitrag nach dem Oö. ROG 1994 informiert. Weil noch kein konkreter Baulandbedarf gegeben war, ersuchte Herr Scheuringer das FWP-Änderungsverfahren einzustellen, dem auch entsprochen wurde.

Im Zuge der allgemeinen Überarbeitung des FWP Nr. 3 (1999 bis 2003) brachte Herr Martin Scheuringer erneut für die gegenständlichen Flächen ein Ersuchen auf Umwidmung in Bauland ein. Diesem neuerlichen Ersuchen wurde ebenfalls zugestimmt und ist dieser Flächenwidmungsplan Nr. 4 seit dem 1.4.2003 rechtswirksam.

Für die ggstdl. Grundstücksflächen (Gst.Nr. 1003/1 --- > 3.764 m² | Gst.Nr. 986/1 ---> 1069 m²) waren Aufschließungsbeiträge nach den Bestimmungen des Oö. ROG 1994 für den öffentlichen Kanal in Höhe von EUR 1.550,00 und EUR 5.457,80 mittels Bescheid vorzuschreiben und waren bereits zur Zahlung fällig. Mit heutigem Stand ist noch ein Restbetrag von EUR 1.018,12 ausständig.

Nach den Bestimmungen des § 26 (7) Oö. ROG 1994 ist bei Rückwidmung von Grundstücken von Bauland in Grünland der bereits entrichtete Aufschließungsbeitrag dem Grundeigentümer rückzuerstatten.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß vorstehenden Sachverhaltes.

Debatte

GVM Grüneis plädiert dafür, dem Antrag des Hr. Scheuringer statt zu geben, da seiner Meinung nach die gegenständlichen Grundstücke nicht an den Mann zu bringen sind. Für den Grundeigentümer fallen zusätzlich zu den Aufschließungsbeiträgen in Zukunft die Erhaltungsbeiträge an. Dies stellt eine unzumutbare finanzielle Belastung für Hr. Scheuringer dar. Die Rückerstattung der bereits geleisteten Aufschließungsbeiträge dürfte für die Gemeinde nicht das große Problem sein.

Bgm. Straßl befürchtet, dass, sollte der Grund jetzt rückgewidmet werden und vielleicht schon nächstes Jahr ein Kaufinteressent auftreten oder sogar Eigenbedarf an Baugrund bestehen, sofort wieder auf Baugrund umgewidmet werden soll.

GVM Grüneis meint dazu, dann muss er sich halt woanders um geeignete Bauparzellen umschauen. In Kopfung ist genug Baugrund vorhanden.

GVM Jell spricht sich gegen eine Rückwidmung aus, der Willkür wäre Tür und Tor geöffnet.

Bgm. Straßl schließt sich dieser Meinung an und plädiert ebenfalls gegen eine Rückwidmung, auch um „Folgewirkungen“ für die Zukunft zu vermeiden.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle dem ggstdl. Ansuchen auf Rückwidmung der Parzelle Nr. 986/1 und 1003/1, KG 48007 Glatzing, von derzeit Bauland „Dorfgebiet“ in Grünland zustimmen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **stimmenmehrheitlich** (Abstimmung mittels Handerheben) mit

2 JA-Stimmen (GR Dichtl Alois, GVM Grüneis Peter),

1 Stimmenthaltung (GR Fuchs Franz) und mit

22 NEIN-Stimmen

die **Ablehnung** des vorstehenden Antrages.

Punkt 8.3

Flächenwidmungsplan Nr. 4 - Änderung Nr. 4.23

Gst.Nr. 1200/9, KG 48005 Entholzen (Höller Erika, Entholz 16)

Beschlussfassung

Mit Eingabe vom 20.1.2010 hat Frau Höller Erika, wh. Entholz 16, um Änderung des Flächenwidmungsplanes angesucht. Die neue Liegenschaftseigentümerin der „Schieblermühle“ betreibt auf den dazugehörigen landwirtschaftlichen Grundstücken eine Pferdehaltung und wird auch künftige Schafe und Ziegen halten. In der vorhandenen ehemaligen Sägewerkshalle ist der Einbau eines Offenlaufstalles mit Pferdeboxen und Lagerflächen für Futtermittel geplant.

Auf Grund der beabsichtigten Nutzungsänderung ist auch eine Anpassung der Flächenwidmung erforderlich.

Nach Rücksprache und im Einvernehmen mit den Sachverständigen für Naturschutz (HR DI Schwendinger) sowie örtliche Raumordnung (HR DI Werschnig) wurde auf Grund der gegebenen Situation und der Vorgeschichte des aufgelassenen Sägewerksbetriebes mit der Widmung „Betriebsbaugebiet“ vereinbart, dass die Widmung für die beabsichtigte Nutzung in Grünland mit der Sonderausweisung „Hobbytierhaltung“ rückgeführt werden soll. Die Anpassung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes soll im Zuge der in absehbarer Zeit anstehenden allgemeinen Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes erfolgen.

Die Stellungnahme des Ortsplaners Arch. DI Kobler vom 18.3.2010 wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes liegt im Interesse des Gemeinwohles gemäß § 36 (1) Z. 2, Oö. ROG 1994. Weiters ist anzumerken, dass durch die Umwidmung Interessen Dritter nicht verletzt und Entschädigungsansprüche gemäß § 38 leg.cit. gegenüber der Gemeinde nicht ausgelöst werden.

Das Stellungnahmeverfahren gemäß § 33 (2) i.V. mit § 36 (4) leg.cit. kann zur Gänze entfallen, weil die beantragte Rückführung von Bauland „Betriebsbaugebiet“ in Grünland „Sonderausweisung - Hobbytierhaltung“ im Einklang mit dem rechtswirksamen Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 1 der MGde. Kopfung i.l. steht.

Das Planaufstellungsverfahren gemäß § 33 (3) und (4) i.V. § 36 (4) ist ebenfalls nicht erforderlich, weil die von der Planänderung Betroffenen schriftlich eine Zustimmungserklärung abgegeben haben.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß vorstehenden Sachverhaltes.

Debatte

GR Fuchs kann dieser Änderung nicht zustimmen, ein Betriebsbaugebiet in dieser Lage bekommen wir nie wieder.

GR-Ersatz Hauser sieht einen Widerspruch darin, dass bei Scheuringer Martin nicht rückgewidmet wird und in diesem Fall soll ein Gewerbegebiet umgewidmet werden. Es soll so belassen werden, für eine Zimmerei oder dergleichen wäre das ideal.

Bgm. Straßl: Das Objekt war zweieinhalb Jahre zum Verkauf ausgeschrieben, keine einzige Firma hat sich dafür interessiert.

Vizebgm. Dvorak bricht eine Lanze für Frau Höller. Im Zuge der ersten Arbeiten nach dem Erwerb wurden große Mengen an Altlasten (Reifen, Batterien etc.) fachgerecht entsorgt. Dies zeigt von einem großen Umweltbewusstsein. Diese Familie bevorzugt Kopfung als Wohnort, weil ihr die Gegend gefällt, weil sie Tiere gern haben und ich finde es eigenartig, wenn der GR diese Intension nicht würdigt.

GR Fuchs Franz: Frau Höller hat doch beim Kauf gewusst, dass es sich um Betriebsbaugebiet handelt. Ich werde doch auch keinen Lkw kaufen, wenn ich einen Pkw benötige.

Vizebgm. Dvorak: Wenn man Frau Höller einen Vorwurf machen kann dann der, dass sie sich nicht vor dem Kauf erkundigt hat, ob man in einem abbruchreifen Sägewerk 5 Pferde unterstellen darf. Kein Mensch käme auf die Idee, dass dies nicht möglich sei.

GVM Grüneis: Für mich ist die Sachlage klar. Du darfst z.B. im Ortsgebiet keine Hunde züchten, ich darf keinen Stall bauen. Jeder soll, bevor er kauft, sich erkundigen, was er kauft. Wir haben in Kopfung kein Betriebsgaulände und widmen jetzt zurück, nur weil sich das einer einbildet.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle die gegenständliche **Änderung Nr. 4.23 zum Flächenwidmungsplan Nr. IV** beschließen und der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorlegen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **stimmenmehrheitlich** (Abstimmung mittels Handerheben) mit

20 JA-Stimmen und

5 NEIN-Stimmen (FPÖ-Fraktion)

die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 9**Grundstück der Marktgemeinde Kopfing i.l.
Nr. 1429, KG 48011 Kopfing**

Verkauf einer Teilfläche an Josef Fischer, Glatzing 14

Herr Josef Fischer, Glatzing 14, ist bereits seit längerer Zeit auf Standortsuche für einen neuen Betriebsstandort für sein Autobusunternehmen. Seit ca. einem Jahr werden konkrete Verhandlungen mit der Marktgemeinde Kopfing i.l. bezüglich Ankauf eines Teilstückes des Gst.Nr. 1429, KG 48011 Kopfing, geführt. Diesbezüglich haben schon einige Vorbesprechungen stattgefunden, zuletzt wurde in der GV-Sitzung am 4.3.2010 dieses Thema beraten.

In einem Schreiben vom 5.3.2009 teilte Herr Fischer der Marktgemeinde Kopfing sein Kaufinteresse betreffend das Gst.Nr. 1429, KG Kopfing, mit. Gleichzeitig wurde auch angeboten, im Untergeschoss des geplanten Betriebsgebäudes Räumlichkeiten für den Gemeindebauhof vorzusehen.

Laut Angabe von Herrn Fischer werden für den neuen Betriebsstandort rund 3.000 m² Grundfläche der Marktgemeinde Kopfing i.l. benötigt. Die Änderung des Flächenwidmungsplanes für diesen Bereich wurde vom Gemeinderat bereits in der heutigen GR-Sitzung unter TOP 8.1 beschlossen.

Zur Ermittlung des Verkehrswertes des ggstdl. Gemeindegrundstückes wurde über Ersuchen der Marktgemeinde Kopfing i.l. vom Bezirksbauamt Ried i.l. ein Schätzgutachten erstellt, welches heute dem Gemeinderat vorliegt.

Der Gemeinderat hat heute grundsätzlich darüber zu entscheiden, ob die benötigte Teilfläche im Ausmaß von rund 3.000 m² für den neuen Betriebsstandort des Autobusunternehmens Fischer veräußert wird. Weiters wäre der Verkaufspreis festzulegen und grundsätzlich eine Entscheidung zu treffen, ob die Gemeinde im Untergeschoss des geplanten Betriebsgebäudes Räumlichkeiten für den Gemeindebauhof anmieten möchte. Laut Bürgermeister Straßl beträgt die Miete pro Quadratmeter für solche Bauhofräumlichkeiten rund EUR 2,00.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

Vizebgm. Dvorak: In der Causa ergibt sich für die Gemeinde in mehrfacher Hinsicht eine absolute Gewinnsituation. Wir verkaufen Grund, mit annähernd 60% Ertrag, verglichen mit dem seinerzeitigen Kaufpreis und dem derzeitigen Erlös. Wir behalten einen Betrieb in Kopfing, welcher investiert und wir können in dem Gebäude zu einem marktgerechten Preis unseren Bauhof unterbringen. Ich empfehle daher dem Gemeinderat, dem Verkauf zuzustimmen, um auch ein Zeichen zu setzen, dass wir an der Schaffung von Arbeitsplätzen interessiert sind und ich hoffe, dass dieses Projekt rasch verwirklicht wird.

Auf Anfrage von **GR Klostermann**, welche Fläche bei einer Einmietung die Gemeinde benötigen würde, teilt der **Vorsitzende** mit, dass 400 – 500 m² ausreichend wären.

GR Fuchs plädiert für eine öffentliche Ausschreibung, wie schon bei der letzten Sitzung gefordert. Er würde bei einer Ausschreibung mehr als 12 €/m² bieten. Mein Sohn würde zwar keinen Betrieb errichten, eine Möglichkeit zur Bauhofeinemietung würde aber sicher geschaffen. Details müssten noch mit meinem Sohn besprochen werden. Für 2 € Miete stelle ich ein Gebäude zur Verfügung und für den Grund bezahl ich mehr.

Bgm. Straßl: Seit Jahren werden wir von Prüforgane aufgefördert, dieses Grundstück entsprechend zu nutzen. Länger schon als 1 Jahr steht der Verkauf zur Debatte und Herr Fuchs hat in dieser Zeit diesbezüglich nie bei mir vorgesprochen.

GR Klostermann bezweifelt die Wirtschaftlichkeit des von GR Fuchs geschilderten Projekts.

GR Ersatz Hauser spricht sich gegen den Verkauf des Grundstückes aus und schlägt vor, den Bauhof im Auftrag der Gemeinde errichten zu lassen, damit die Gemeinde in Zukunft in dieser Sache unabhängig ist und wir nicht ewig Miete zahlen müssen. Wir müssen die Kosten nicht selber tragen, weil wir eine Abgangsgemeinde sind. Er kritisiert, dass noch kein Pachtvertrag ausgearbeitet ist und in der Vergangenheit immer wieder Fehler bei Grundverkäufen durch die Gemeinde gemacht wurden.

GVM Grüneis erzählt von einem Gespräch mit Herrn Josef Fischer. Dieser habe ihm mitgeteilt, sollte die Gemeinde keine Bauhofräume anmieten, würde er auf dem Grundstück nicht bauen sondern sich wo anders Grund um 6 € kaufen und dort bauen. Wenn wir also an Fischer verkaufen, muss gesichert sein, dass er dort auch baut. Weiters plädiert er ebenfalls, den Bauhof selbst zu errichten und vergleicht mit der Gemeinde Diersbach.

Bgm. Straßl bringt sodann den diesbezüglichen Antrag zur Kenntnis und weist darauf hin, dass die „Baupflicht“ und die Möglichkeit der Einmietung des Bauhofes für die Gemeinde darin enthalten sind. Pacht- und Mietvertrag müssen natürlich noch separat beschlossen werden.

In weiterer Folge entsteht eine hitzige Debatte, die gelegentlich in Streitereien auszuarten droht.

Der Vorschlag von **GR Achleitner**, die Vergangenheit ruhen zu lassen und endlich über die Sache abzustimmen, wird vom Großteil der GR Mitglieder mit Applaus begrüßt.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle heute folgenden **Grundsatzbeschluss** fassen:

- Der Veräußerung der benötigten Grundstücksfläche im Ausmaß von rund 3.000 m² für den neuen Betriebsstandort des Autobusunternehmens Josef Fischer, Glatzing 14, wird zugestimmt unter der Bedingung, dass darauf durch ihn ein Gebäude errichtet wird und der Gemeinde die Möglichkeit der Anmietung von Bauhofräumen in diesem Gebäude eingeräumt wird.
- Als Verkaufspreis wird ein Betrag in Höhe von EUR 12,00 pro Quadratmeter festgelegt.
- Die erforderliche Grundstücksteilung soll nach Vorliegen der endgültigen Planunterlagen für das geplante Betriebsgebäude durch einen Zivilgeometer erfolgen.
- Der Kaufvertrag soll auf Basis der durch die o.a. Grundteilung ermittelten Flächen von einem öffentlichen Notar oder Rechtsanwalt im Einvernehmen mit der Marktgemeinde Kopfing i.l. erstellt werden. Eine definitive Zustimmung zum Kaufvertrag erfolgt gesondert durch den Gemeinderat. Für die Marktgemeinde Kopfing i.l. ist das Vorkaufsrecht einzuräumen.
- Die Marktgemeinde Kopfing i.l. hat grundsätzlich Interesse an der Anmietung von Bauhofräumlichkeiten im Untergeschoss des geplanten Betriebsgebäudes. Der übliche Mietpreis für solche Räumlichkeiten soll durch ein Sachverständigengutachten festgestellt werden. Die Erstellung eines dbzgl. Mietvertrages soll ebenfalls durch einen öffentlichen Notar / Rechtsanwalt erfolgen und Bedarf der gesonderten Zustimmung des Gemeinderates. Die Vertragslaufzeit soll auf mindestens 30 Jahre mit den üblichen Kündigungsmöglichkeiten festgesetzt werden.
- Alle anfallenden Kosten für das gegenständliche Rechtsgeschäft (wie z.B. Grundstücksteilung, Kauf- und Mietvertragserstellung, grundbücherliche Durchführung, ...) hat der Grundstückskäufer zu tragen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **stimmenmehrheitlich** (Abstimmung mittels Handerheben) mit

20 JA-Stimmen und

5 NEIN-Stimmen (FPÖ-Fraktion)

die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 10

Ansuchen um Betriebsförderung (2010 – 2012)

Fa. JOSKO, Rasdorf 26

Dem Gemeinderat liegt heute das **Ansuchen** der Fa. JOSKO Fenster und Türen GmbH, Rasdorf 26, vom **14. Dezember 2009**, um Gewährung (Verlängerung) der Betriebsförderung für die Jahre 2010 – 2012 vor, welches vom Vorsitzenden bekannt gegeben wird. Das Förderungsausmaß wird im selben Ausmaß wie in den vergangenen Jahren beantragt.

Als Gegenleistung würde sich die Fa. Josko zur Aufrechterhaltung des Betriebsstandortes Kopfing für die Dauer von mindestens 6 Jahren (bis Ende 2018) verpflichten.

Sollte sich der Gemeinderat heute zur Zuerkennung einer Betriebsförderung an die Fa. JOSKO entschließen, soll der hierauf zu erstellenden **Förderungsvereinbarung** diejenige für die Jahre 2007 – 2009 abgeschlossene zu Grunde gelegt werden.

Berichterstattung

Der **Vorsitzende** erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

Keine Wortmeldungen.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle die Verlängerung der **Betriebsförderung an die Fa. JOSKO**, Rasdorf 26, für die Jahre **2010 – 2012** wie folgt beschließen:

- Förderungszeitraum: **3 Jahre (2010 – 2012)**
Förderungsausmaß: **50 %** der Kommunalsteuer für zusätzlich geschaffene Arbeitsplätze
(Ausgangsbasis: 430 Beschäftigte per 1.1.2010)
- **Vorbehalt:** Diese Betriebsförderung kann nur so lange gewährt werden, als der diesbezügliche Abgang im ordentlichen Haushalt vom Land OÖ. abgedeckt wird.
- » **Förderungsvereinbarung:** Mit der Fa. JOSKO ist eine entsprechende Förderungsvereinbarung auf Grundlage der bereits bestehenden vom 16.4.2007/25.4.2007 (GR-Beschluss vom 9.2.2007) abzuschließen.
- » Die seitens der Oö. Gemeindeaufsichtsbehörde diesbezüglich geltenden Bestimmungen und Ausführungen sind zu berücksichtigen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 11

ABA KOPFING – BA 08

Übertragungsverordnung an den Gemeindevorstand bzw. Bürgermeister
(§ 43 Abs. 3 Oö. GemO. 1990)

Für das Kanalbauvorhaben **ABA Kopfung – BA 08** soll aus Gründen der Raschheit, Zweckmäßigkeit und Einfachheit bei der Abwicklung des Bauvorhabens gemäß den Bestimmungen des **§ 43 (3)** der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl.Nr. 91/1990, i.d.g.F., eine **Übertragungsverordnung an den Gemeindevorstand** beschlossen bzw. erlassen werden. Diese Verordnung liegt heute dem Gemeinderat im Entwurf vor und wird vom Vorsitzenden bekannt gegeben.

Berichterstattung

Der **Vorsitzende** erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

Keine Wortmeldungen.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle die diesbezügliche, im Entwurf heute dem Gemeinderat vorliegende **Übertragungsverordnung** beschließen bzw. erlassen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Erlassung** nachstehender **Übertragungsverordnung** gemäß **§ 43 Abs. 3** der OÖ. Gemeindeordnung 1990, LGBl.Nr. 91/1990, i.d.g.F.:

Verordnung

des Gemeinderates der **Marktgemeinde Kopfing im Innkreis** vom 26. März 2010, mit der das Beschlussrecht des Gemeinderates bei der Abwicklung des Bauvorhabens „Abwasserbeseitigungsanlage – Bauabschnitt 08“ (kurz: „ABA. Kopfing – BA. 08“) an den Gemeindevorstand bzw. Bürgermeister übertragen wird.

Mit Grundsatz- bzw. Baubeschlüssen vom 27.04.2007 und vom 07.08.2009 wurde die Errichtung des Bauvorhabens „Abwasserbeseitigungsanlage Kopfing – Bauabschnitt 08“ durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Kopfing im Innkreis beschlossen.

Die Beschlussfassung über den hierfür erforderlichen und mit Erlass des Amtes der O.ö. Landesregierung/Abtlg. Oberflächengewässerrwirtschaft/Abwasserwirtschaft vom 17.04.2009, AZ: OGW-AW-410019/321-2009-Ort/Kru (W-GTW-WV-310059/74-2007-Od), bekannt gegebenen Finanzierungsplan erfolgte in der Gemeinderatssitzung am 07.08.2009.

Beim Bauvorhaben „ABA Kopfing – BA 08“ handelt es sich um ein Projekt, das nach dem Umweltförderungsgesetz 1993 gefördert wird, weshalb gemäß den Bestimmungen des § 86 Abs. 2 der O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl.Nr. 91/1990, i.d.g.F., keine aufsichtsbehördliche Genehmigungspflicht des Beschlusses des Gemeinderates über die Aufbringung des Geldbedarfes (Finanzierungsplan) besteht.

Auf Grund § 43 Abs.3 der O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl.Nr. 91/1990, i.d.g.F.,
wird **verordnet**:

§ 1

Im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit wird bei der Abwicklung des oben angeführten Bauvorhabens das Beschlussrecht des Gemeinderates an den Gemeindevorstand bzw. an den Bürgermeister wie folgt übertragen:

- Die Zuständigkeit des **BÜRGERMEISTERS** erstreckt sich unter Einhaltung der Wertgrenzen des § 58 leg.cit. auf nachstehende Schritte bzw. Maßnahmen:

Vergabe der für dieses Bauvorhaben erforderlichen **Bau-, Liefer- u. Dienstleistungsaufträge**.

- Die Zuständigkeit des **GEMEINDEVORSTANDES** erstreckt sich auf nachstehende Schritte bzw. Maßnahmen:

Vergabe der für dieses Bauvorhaben erforderlichen **Bau-, Liefer- u. Dienstleistungsaufträge**.

§ 2

Dem Gemeinderat ist über die gefassten Beschlüsse und gesetzten Abwicklungsmaßnahmen in der jeweils nächsten Gemeinderatssitzung **zu berichten**.

§ 3

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung **beginnt** mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag und **endet am 31.12.2014**.

Punkt 12

ABA Kopfung Allgemeine Geschäftsbedingungen für Indirekteinleiter Neufassung

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 15. Mai 2002 wurden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für INDIREKTEINLEITER in das Kanalisationssystem der Marktgemeinde Kopfung im Innkreis erlassen. Diese aus dem Jahre 1999 stammenden Bedingungen wurden kürzlich adaptiert, was eine möglichst gut lesbare und dennoch alle notwendigen Grundbestimmungen beinhaltende Regelung ergab.

Die AGB wurden durch Einarbeitung der geltenden Gesetze und Verordnungen auf aktuellen Stand gebracht. Insbesondere das bereits seit einiger Zeit geltende Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 ist nunmehr explizit erwähnt. Der Begriff „Zustimmungserklärung“ wurde auf „Vertrag“ geändert. Den einzelnen Paragraphen wurden Überschriften gegeben. Das verbessert die Lesbarkeit. Ebenso wurde das Wort „bzw.“ soweit als möglich durch „und“ oder „oder“ ersetzt, da „bzw.“ nicht klarstellt, ob und oder gemeint ist.

Die überarbeiteten AGB wurden vom Ziviltechniker Büro Dipl.-Ingre. Hitzfelder/Pillichshammer zur Verfügung gestellt.

Auf die bereits bestehenden Verträge (Zustimmungen) hat die Adaptierung der AGB keinerlei Einfluss. Die heute zu beschließenden „überarbeiteten“ AGB kommen erst bei Abschluss von neuen Entsorgungsverträgen zur Anwendung.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

Keine Wortmeldungen.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für Indirekteinleiter, ausgearbeitet vom ZT-Büro Hitzfelder & Pillichshammer, beschließen. Diese AGB für die Abwasserbeseitigungsanlagen sind als Beilage 1) dieser Verhandlungsschrift angeschlossen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages sowie Erlassung der als Beilage 1) dieser Verhandlungsschrift angeschlossenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für Indirekteinleiter im Einzugsgebiet der Marktgemeinde Kopfung i.l.

Punkt 13

Resolution „Einberufung eines Oberösterreich-Konvents gegen die Schuldenfalle der Gemeinden“

(Antrag der FPÖ-Gemeinderatsfraktion Kopfung gemäß § 46 (2) Oö. GemO. 1990)

Dem Gemeinderat liegt heute die von der FPÖ-Gemeinderatsfraktion gemäß § 46 (2) Oö.GemO. 1990 eingebrachte Resolution vor.

Berichterstattung

Über Ersuchen des Vorsitzenden bringt **GVM Grüneis Peter** die von der FPÖ-Fraktion vorgelegte Resolution „**Einberufung eines Oberösterreich-Konvents gegen die Schuldenfalle der Gemeinden**“ den Mitgliedern des Gemeinderates vollinhaltlich zur Kenntnis und schlägt vor, darüber „geheim“ abzustimmen.

Debatte

Bgm. Straßl: Ich werde der Sache zustimmen, weil ich mich mit dem Inhalt der Resolution grundsätzlich identifizieren kann.

Die GR Mitglieder bekunden, mit einer „offenen“ Abstimmung kein Problem zu haben.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle die von der FPÖ-Fraktion eingebrachte **Resolution** beschließen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die Annahme der vorliegenden Resolution.

Der Fraktionsobmann der FPÖ, GVM Grüneis Peter bedankt sich beim gesamten GR für die einstimmige Annahme des Antrages.

Punkt 14**Allfälliges**

Bürgermeister Otto Straßl informiert die GR-Mitglieder über folgende Themen:

BZ-Mittel - Anweisung | schriftliche Zusagen des Landes OÖ:

- Abgangsabdeckung 2009: EUR 300.000,--
- FF Engertsberg - Feuerwehrauto: EUR 79.000,--
- Sanierung der Leichenhalle: EUR 10.000,-- (2010) und EUR 6.000,-- (2013)

Kanalbauarbeiten:

- Weiterführung der Bauarbeiten in Leithen und Grafendorf
- Am 12.4.2010 Hausanschlussbegehungen in Grafendorf

Neue Betriebsaufschließung Fa. JOSKO:

Vorstellung der Planunterlagen und Bericht vom Gespräch mit LR Hiesl

Festlichkeiten im Jahre 2010:

- **Sonntag, 2. Mai 210 Maikirtag:**
Verbunden mit der offiziellen Eröffnung der neuen Räumlichkeiten der Fa. Gahleitner.
von 30.4. bis 2.5.2010
- **15. Mai 2010:** Baumkronenweglauf
- **30. Mai 2010:** Oldtimer Rallye durch den Sauwald
- **4. Juni 2010:** EAV-Konzert am Baumkronenweg
- **18. Juni 2010** von 13:00 bis 18:00 Uhr
Tag der offenen Tür anlässlich 50 Jahr Fa. Josko

- **26. Juni 2010** ab 18:00 Uhr:
Fußballspiel SV Josko Ried gegen U21-Auswahl aus Brasilien
- **27. Juni 2010 - Junikirtag:**
Marktfest
Feier 20 Jahre Marktgemeinde Kopfung
Feier 50 Jahre Fa. Josko

Bundespräsidentenwahl am 25. April 2010

Naturbühne Steinbruch Ach

Bericht über Gespräch mit LR Haimbuchner (Bgm. Kopfung und St. Roman, Grüneis Peter, Schopf Johann)

Gemeindeausflug nach Brüssel von 6. bis 9. Juni 2010 mit Einladung an Gemeinderäte zur Teilnahme

Vizebgm. Dvorak berichtet ausführlich von **Klimabündnis Charta** Unterfertigung am 19.3.2010

Gratis Müllsack für Familien mit Kleinkindern (bis zum Alter von 2 Jahren):

GVM Grüneis: Die Aktion „Windelgutschein“ wurde eingestellt. Mein Vorschlag wäre, den Familien mit Kleinkindern (bis 2 Jahre) monatlich einen zusätzlichen Müllsack auf Gemeindegeldern zur Verfügung zu stellen, um dadurch eine ordentliche Entsorgung der anfallenden Windel zu gewährleisten. Ein Ausschuss (event. Finanzen) soll darüber beraten.

Bgm. Straßl versichert, dass diese Angelegenheit einem Ausschuss zugewiesen wird und weist darauf hin, dass dieses Problem auch bei pflegebedürftigen Personen besteht.

Kopfung bleib sauber

GR Fuchs berichtet von der geplanten Säuberungsaktion (Rotes Kreuz und Umweltausschuss) am 10. April 2010, Zusammenkunft um 13:30 beim Einsatzzentrum und ersucht um tatkräftige Mithilfe der Gemeinderäte (Vorbildwirkung).

Pachtvertrag Restaurant Carli

Auf Anfrage von **GR Fuchs** über den „Rechtsstand“ in der Causa „Carli“ teilt der Vorsitzende mit, dass seit dem gestrigen Tag die Klage läuft. Es war kein Konsens möglich. Der Gerichtsentscheid wird abgewartet. Ob eine Verhandlung stattfindet oder das Gericht nach der Faktenlage urteilt, steht derzeit noch nicht fest.

Ehrennadel in Gold für Hauser Josef

GR Ersatzmitglied Hauser Josef teilt dem Bürgermeister mit, dass er sich heute und auch schon in früheren Sitzungen von Seiten der ÖVP ungerecht behandelt fühlt, die Vorgangsweise des Bürgermeisters beim Grundverkauf an Fischer nicht in Ordnung sei und er aus diesem Grund die heute unter **TOP 5** beschlossene **Ehrung nicht** annehmen wird.

Sitzungsschluss Genehmigung - Verhandlungsschriften
--

- Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, **schließt** der Vorsitzende **um 22:15 Uhr** die heutige Gemeinderatssitzung.
- Gegen die auch während der heutigen Gemeinderatssitzung noch zur Einsicht aufgelegene, in Reinschrift verfasste **Verhandlungsschrift** über die **Gemeinderatssitzung vom 21.12.009** wurden **keine Einwendungen** erhoben.

Unterfertigung der Reinschrift

§ 54 Abs. 4 Oö. GemO. 1990



 Vorsitzender Bgm. Otto Straßl



 Schriftführer VB Herbert Grömer

Genehmigungsvermerk

§ 54 Abs. 5 Oö. GemO. 1990

Es wird **hiermit vermerkt**, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift bis einschließlich der nächsten Gemeinderatssitzung am 28.5.2010.....

***) keine Einwendungen erhoben wurden.**

***) über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde**

**) Nichtzutreffendes streichen*

Marktgemeindeamt Kopfing im Innkreis, 28.5.2010.....



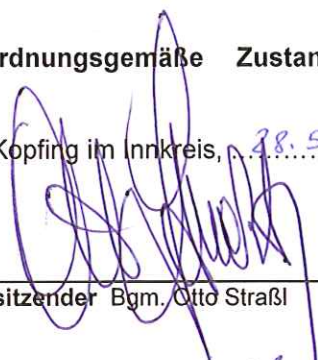
 Vorsitzender Bgm. Otto Straßl

Bestätigungsvermerk

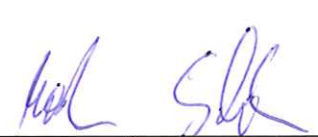
§ 54 Abs. 5 Oö. GemO. 1990

Abschließend wird hiermit das **ordnungsgemäße Zustandekommen** der vorliegenden Verhandlungsschrift **bestätigt**.

Marktgemeindeamt Kopfing im Innkreis, 28.5.2010.....



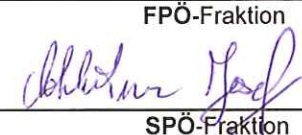
 Vorsitzender Bgm. Otto Straßl



 ÖVP-Fraktion



 FPÖ-Fraktion



 SPÖ-Fraktion

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

FÜR INDIREKTEINLEITER

IM EINZUGSGEBIET DER

**MARKTGEMEINDE
KOPFING im INNKREIS**

beschlossen in der Gemeinderatssitzung der

Marktgemeinde Kopfing i.L.

am 26. März 2010

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen, Begriffsbestimmungen und grundsätzlicher Geltungsbereich	3
2. Abschluss des Entsorgungsvertrages	5
3. Entsorgungsanlage des Kanalbenützers	6
4. Wasserrechtliche Bewilligung	7
5. Art und Umfang der Abwässer (Einleitungsbeschränkungen)	8
6. Rückhaltung unzulässiger Abwasserinhaltsstoffe (innerbetriebliche Vorreinigungsanlagen)	10
7. Unterbrechung der Entsorgung	11
8. Entgelte	12
9. Auskunft, Meldepflicht und Zutritt	13
10. Haftung	15
11. Beendigung des Entsorgungsverhältnisses	16
12. Schlussbestimmungen	17

1. Allgemeine Bestimmungen, Begriffsbestimmungen und grundsätzlicher Geltungsbereich

§ 1 Allgemeines

Die Kläranlage der Marktgemeinde Kopfung i.l. und die weiteren Kanalanlagen (Regenentlastungen, Kanäle) dienen der Übernahme, dem Transport und der Reinigung der Abwässer aus dem Einzugsgebiet der Marktgemeinde Kopfung i.l., vor der Einleitung in den Leithenbach (Vorfluter) in einer den Anforderungen des Umweltschutzes und der Gesundheit, insbesondere der Hygiene entsprechenden Weise gemäß den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen, behördlichen Bewilligungen und Anordnungen sowie sonstigen einschlägigen Verordnungen und Richtlinien für die Anlagen selbst, deren Emission und die darauf beruhende Immissionssituation.

Die Abwasserbeseitigungsanlagen stehen im Eigentum der Marktgemeinde Kopfung i.l. als Körperschaft des öffentlichen Rechtes und werden von dieser betrieben.

§ 2 Gesetzliche Grundlagen, Gebühren

Gemäß dem OÖ. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 besteht grundsätzlich unter den im Materiengesetz genannten Voraussetzungen Anschlusspflicht an gemeindeeigene Kanalisationsanlagen.

Neben dem abwasserrechtlichen Tatbestand (insb. §§ 11 OÖ. AbwasserentsorgungsgG) und der nach WRG bzw. dem die Tatbestände regelnden Materiengesetz bestimmten Vorgangsweise bedarf die Einleitung von Wässern in eine öffentliche Kanalisation der Zustimmung des jeweiligen Eigentümers und Betreibers dieses Netzes (z.B. Gemeinde, WG).

Gemäß §32b Wasserrechtsgesetz 1959 i.d.g.F. bedarf jede Einleitung in eine bewilligte Kanalisationsanlage (Indirekteinleitung) der Zustimmung des Kanalisationsunternehmens. Kanalisationsunternehmen im Sinne des § 32b WRG 1959 ist, wer auf Grund einer wasserrechtlichen Bewilligung das Recht der Einleitung in ein Gewässer (Vorfluter) besitzt sowie über die Bewilligung für Errichtung und Betrieb der dafür dienenden Anlagen, insbesondere die Abwasserreinigungsanlage, verfügt; somit ist die Marktgemeinde Kopfung i.l. Kanalisationsunternehmen im Sinne des § 32b WRG 1959.

Die Anwendung der Gebührenordnung erfolgt im gemeindeautonomen Bereich unabhängig von den Kosten, die sich aus dem Vertragsverhältnis zwischen dem Indirekteinleiter und dem Kanalisationsunternehmen ergeben.

§ 3 Übernahme

Der Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes übernimmt die Abwässer der Indirekteinleiter ab dem Einmündungspunkt in den öffentlichen Kanal zur Weiterleitung in die Anlagen des Kanalisationsunternehmens. Das Kanalisationsunternehmen übernimmt die weitere Ableitung und Reinigung der Abwässer aus dem Einzugsbereich der Kläranlage des Kanalisationsunternehmens.

Die jeweilige Übernahme erfolgt entsprechend den Allgemeinen Geschäftsbedingungen - im folgenden kurz AGB bezeichnet - sowie den in dem darauf beruhenden Vertrag näher geregelten Bestimmungen nach Maßgabe der Kapazität und Leistungsfähigkeit des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes und der öffentlichen Abwasserreinigungsanlage sowie auf der Grundlage des OÖ. Abwasserentsorgungsgesetzes und den Bestimmungen der Gebührenordnung der jeweiligen Gemeinde.

§ 4 Geltungsbereich

Die AGB beziehen sich auf jene Fälle der Einleitung, die wegen der Qualifikation des Abwassers dem § 32b Abs. 2 WRG unterliegen sowie die wegen ihrer Quantität dem Regelfall der Einleitung häuslicher Abwässer nicht unterstellt werden können.

Die Gebührenvorschreibung durch die Standortgemeinde bleibt durch den Entsorgungsvertrag gem. § 32 b WRG unberührt.

§ 5 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser AGB bedeuten:

Öffentliches Kanalisationsnetz:

Das gesamte öffentliche Entwässerungssystem einschließlich aller technischen Einrichtungen, insbesondere Straßensammelkanäle, Abwasserpumpwerke, Regenrückhaltungs- und Entlastungsbauwerke sowie offene und geschlossene Gräben, soweit diese vom zuständigen Betreiber entsprechend ihrer jeweiligen Zweckbestimmung und im Einklang mit den Vorschriften des Wasserrechtes zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden. Betreiber des öffentlichen Kanalisationsnetzes ist die jeweils zuständige Gemeinde, ein Verband, eine Wassergenossenschaft oder ein Dritter, welchem der Betrieb des öffentlichen Kanalisationsnetzes von Gemeinde, Verband oder Wassergenossenschaft übertragen wurde.

Öffentliche Abwasserreinigungsanlage:

Die Kläranlage des Kanalisationsunternehmens samt Zuleitungs- und Ableitungskanälen einschließlich aller technischen Einrichtungen.

Öffentliches Kanalisationssystem:

Das jeweilige öffentliche Kanalisationsnetz sowie die öffentliche Abwasserreinigungsanlage.

Indirekteinleiter:

Indirekteinleiter ist, wer auf Grund der Zustimmung des Kanalisationsunternehmens (Betreiber der öffentlichen Abwasserreinigungsanlage) und des Betreibers des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes befugt ist, Abwässer in das öffentliche Kanalisationssystem einzuleiten.

Entsorgungsanlage des Indirekteinleiters:

Der Hauskanal sowie alle anderen Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden, befestigten Flächen und auf Grundflächen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Rückhaltung und Ableitung von Abwässern dienen, bis zur Einmündung in das öffentliche Kanalisationssystem.

Innerbetriebliche Vorreinigungsanlage:

Anlage, die zur innerbetrieblichen Vermeidung, Vorreinigung und/oder zum Konzentrations- bzw. Mengenausgleich dient. Die innerbetriebliche Vorreinigungsanlage ist Bestandteil der Entsorgungsanlage des Indirekteinleiters.

Abwasser:

Wasser, das infolge der Verwendung in Prozessen der Aufbereitung, Veredelung, Weiterverarbeitung, Produktion, Verwertung, Konsumation oder Dienstleistung sowie in Kühl-, Lösch-, Reinigungs-, Desinfektions- oder sonstigen nicht natürlichen Prozessen in seiner Beschaffenheit derart verändert wird, dass es Gewässer in ihrer Beschaffenheit (§ 30 WRG 1959) zu beeinträchtigen oder zu schädigen vermag.

Nicht als Abwasser gilt natürlich anfallendes oder künstlich erschlossenes Thermalwasser sowie Wasser aus Heilquellen oder Heilmooren (§ 37 WRG 1959).

Soweit im Vorstehenden nicht ausdrücklich anderes festgelegt ist, gelten subsidiär die Begriffsbestimmungen des § 1 der Indirekteinleiterverordnung (IEV), BGBl II, 222/1998.

Kanalbenutzer:

Kanalbenutzer ist, wer auf Grund eines Entsorgungsvertrages mit dem Kanalisationsunternehmen befugt ist, Abwässer in das öffentliche Kanalisationssystem der Kanalisationsunternehmen einzuleiten.

Der Kanalbenutzer ist Indirekteinleiter im Sinne des § 32b WRG 1959.

§ 6 AGB als Vertragsgrundlage

Die Vertragsparteien legen dem Entsorgungsvertrag die AGB zugrunde.

2. Abschluss des Entsorgungsvertrages

§ 7 Antrag

Der Abschluss eines Entsorgungsvertrages zur Einleitung von Abwässern in das öffentliche Kanalisationssystem ist mittels eines beim Kanalisationsunternehmen aufliegenden Vordruckes zu beantragen. Der Antrag ist vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen.

Im Antrag sind - unabhängig von anderen Verfahren - Art und Umfang der beabsichtigten Abwassereinleitungen entsprechend der Bestimmungen der IndirekteinleiterVO, insbesondere deren Anlage C bekanntzugeben.

Dem Antrag sind Planbeilagen und sonstige Beilagen anzuschließen, welche aufgrund der Anforderungen der Indirekteinleiterverordnung und für die Beurteilung der beantragten Abwassereinleitung erforderlich sind.

Der Antrag samt Beilagen ist 2-fach vorzulegen.

§ 8 Annahme, Vertragsabschluss

Die Erstellung des Entsorgungsvertrages erfolgt auf Basis der Daten des Antrages. Der Vertrag wird an den Antragsteller zur Unterfertigung und Retournierung versandt, anschließend erfolgt die Unterfertigung durch das Kanalisationsunternehmen.

Dieser Entsorgungsvertrag gilt als Zustimmung des Kanalisationsunternehmens im Sinne des § 32b WRG 1959.

Mit Unterfertigung des Entsorgungsvertrages durch die Vertragsparteien sowie Bezahlung der Aufwandsentschädigung für die Antragsprüfung durch den Indirekteinleiter an das Kanalisationsunternehmen ist der Entsorgungsvertrag rechtsgültig abgeschlossen.

§ 9 Dauer, Vertragsverlängerung

Der Entsorgungsvertrag wird grundsätzlich auf 15 Jahre ab rechtskräftigem Abschluss befristet, soweit nicht durch die Allgemeine Abwasseremissionsverordnung BGBl 1996/186, besondere Emissionsverordnungen oder vertraglich eine andere Befristung festgelegt wird. Für eine Vertragsverlängerung muss der Antrag dafür spätestens sechs Monate vor Ende des Entsorgungsvertrages erfolgen. Erfolgt ein derartiger Antrag nicht fristgerecht, endet der Vertrag mit Ablauf der zeitlichen Befristung. Eine weitere Einleitung ist ab dem Datum der Vertragsbeendigung unzulässig.

Bei Antrag auf Vertragsverlängerung ist jedenfalls darzustellen, dass die Einleitung (mit Vorreinigung der Wässer, Retention etc.) dem zum Zeitpunkt der beabsichtigten neuerlichen Indirekteinleitung gegebenen Stand der besten verfügbaren Techniken entspricht; unter diesen Voraussetzungen sowie der wieder erteilten behördlichen Bewilligungen bei bewilligungspflichtigen Vorhaben gelten die §§ 7 und 8 der AGB sinngemäß. Bei völlig unveränderter Einleitung kann auf die Übergabe neuer Projektsunterlagen verzichtet werden.

§ 10 Änderungsvorbehalt

Die Gemeinde sowie der Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes können die weitere Übernahme der Abwässer und Wässer des Indirekteinleiters einschränken und/oder von der Erfüllung von weiteren oder anderen Auflagen abhängig machen, wenn dies aufgrund einer geänderten rechtlichen Situation, insbesondere im Hinblick auf die einschlägigen Gesetze und Verordnungen sowie behördliche Bewilligungen und Anordnungen für die öffentlichen Abwasseranlagen (Transport und Reinigung) oder den Indirekteinleiter selbst betreffend erforderlich ist.

3. Entsorgungsanlage des Kanalbenützers

§ 11 Errichtung, Erhaltung

Die Errichtung, Instandhaltung, Änderung oder Erneuerung der betrieblichen Entsorgungsanlage hat ausschließlich durch ein nach der Rechtsordnung Österreichs und der EU dazu befugtes Unternehmen vorgenommen werden und hat fachgerecht nach dem Stand der Technik unter Beachtung der einschlägigen ÖNORMEN zu erfolgen.

Der Indirekteinleiter hat alle erforderlichen behördlichen Bewilligungen einzuholen und behördlichen Anzeigen zu erstatten.

§ 12 Bauliche Vorkehrungen

Jeder Indirekteinleiter hat sich selbst durch entsprechende bauliche Vorkehrungen (Pkt. 3.7 und 6.5 ÖNORM B2501 in der jeweils geltenden Fassung) gegen Kanalrückstau zu sichern.

Der Indirekteinleiter hat die zur Überwachung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und sonstigen Normen sowie entsprechend den vom Verband, dem Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes und/oder der Behörde erteilten Auflagen, erforderlichen baulichen Vorkehrungen (z.B. Schächte zur Probennahme, Prüfschächte) auf eigene Kosten zu treffen.

§ 13 Anzeigepflicht, Vertragsänderung

Änderungen und Erneuerungen bestehender Entsorgungsanlagen sind dem Verband und dem Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalnetzes mind. 4 Wochen vor Baubeginn anzuzeigen.

Soweit solche Maßnahmen Änderungen der bestehenden Zustimmung zur Einleitung von Wässern, insbesondere hinsichtlich des Umfanges, der Art, Menge oder Beschaffenheit der zu entsorgenden Wässer bewirken können oder die innerbetriebliche Reinigungsanlage betreffen, sind solche Änderungen erst nach schriftlicher Änderung des Entsorgungsvertrages zulässig.

§ 14 Fertigstellungsanzeige

Der Indirekteinleiter hat das Kanalisationsunternehmen sowie den Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes unverzüglich von der Fertigstellung des neuen Kanalanschlusses bzw. von der Beendigung der Änderungs- oder Erneuerungsarbeiten an bestehenden Entsorgungsanlagen in Kenntnis zu setzen (Fertigstellungsanzeige).

Der Fertigstellungsanzeige sind innerhalb von 4 Wochen, sofern im Entsorgungsvertrag nicht eine abweichende Regelung getroffen wird, die im Rahmen des Entsorgungsvertrages geforderten Unterlagen (insb. Pläne) anzuschließen.

§ 15 Wartung, Betrieb

Die Entsorgungsanlage ist ausreichend zu warten und in einem Zustand zu erhalten, der den Anforderungen einer hygienisch einwandfreien, unschädlichen, belästigungsfreien und umweltschonenden Entsorgung entspricht.

Die Entsorgungsanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Indirekteinleiter oder des öffentlichen Kanalisationssystems ausgeschlossen sind.

§ 16 Kosten

Sämtliche im Zusammenhang mit der Entsorgungsanlage entstehenden Kosten, insbesondere die Kosten für die Errichtung, Instandhaltung und den Betrieb der Entsorgungsanlage, sind vom Kanalbenützer zu tragen.

4. Wasserrechtliche Bewilligung

§ 17 Überprüfung der Abwässer

Das Kanalisationsunternehmen sowie der Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalnetzes (im jeweiligen Verantwortungsbereich) sind auf Grund gesetzlicher Bestimmungen und behördlicher Auflagen verpflichtet, sämtliche Abwassereinleitungen dahingehend zu überprüfen, ob diese in das öffentliche Kanalisationssystem, insbesondere in die Abwasserreinigungsanlage des Kanalisationsunternehmens eingeleitet werden dürfen oder müssen. Sie können sich hiezu auch eines nach der Rechtsordnung Österreichs und der EU dazu befugten Dritten bedienen.

§ 18 Einhaltung der Normen

Jeder Kanalbenützer ist für die Einhaltung der in den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen normierten Einleitungsbeschränkungen, insbesondere der Grenzwerte gemäß der jeweils maßgeblichen Abwasseremissionsverordnung, Bescheide und des Entsorgungsvertrages verantwortlich.

Abgesehen von anderen behördlichen Bewilligungen hat der Kanalbenützer bei Vorhaben, die nach dem WRG bewilligungspflichtig sind (§ 32 b WRG sowie §§2 und 3 samt Anlagen A und B der IEV), selbständig und unaufgefordert diese Bewilligung einzuholen.

Die Zustimmung des Kanalisationsunternehmens und des Betreibers des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes können nicht durch behörtl. Bewilligungen ersetzt werden; die Zustimmung ist jedenfalls unabhängig von Bewilligungspflichten erforderlich, wird jedoch stets nur unter Vorbehalt der Erteilung der notwendigen Bewilligungen erteilt.

5. Art und Umfang der Abwässer (Einleitungsbeschränkungen)

§ 19 Grundlagen

Bei der Einleitung von Abwässern und Abwasserinhaltsstoffen in das öffentliche Kanalisationssystem ist unter Bedachtnahme auf den Stand der Abwasserreinigungstechnik und auf die Möglichkeit zur Verringerung des Abwasseranfalles, bei gefährlichen Abwasserinhaltsstoffen auch auf die nach dem Stand der Technik gegebenen Möglichkeiten zur Vermeidung der Einleitung, darauf zu achten, dass

- a) Einbringungen von Abwasserinhaltsstoffen und Wärmefracht nur im unerlässlich notwendigen Ausmaß erfolgen,
- b) Einsparung, Vermeidung und Wiederverwertung von Stoffen, die in das Abwasser gelangen können, sowie von Energie Vorrang haben vor Abwasserbehandlungsmaßnahmen,
- c) Abwasserinhaltsstoffe möglichst unmittelbar am Ort der Entstehung oder des Einsatzes zurückgehalten werden (Teilstrombehandlung).

Die Regelungen dafür erfolgen - auf der Grundlage des Antrages – im Entsorgungsvertrag.

§ 20 Einleitungsverbote

(1) In das öffentliche Kanalisationssystem dürfen solche Abwässer nicht eingeleitet werden, die auf Grund ihrer Inhaltsstoffe

- a) die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben oder Gesundheit gefährden oder
- b) das Personal bei Wartung und Instandhaltung gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen können oder
- c) mit den wasserrechtlichen Bewilligungen der öffentlichen Kanalnetze sowie der Kläranlage der Gemeinde oder einer wasserrechtlichen Bewilligung des Indirekteinleiters nicht vereinbar sind oder
- d) die Abwasserreinigung, Schlammbehandlung, landwirtschaftliche Schlammverwertung oder Schlammbeseitigung der Gemeinde erschweren, verhindern oder
- e) das öffentliche Kanalisationssystem in seinem Bestand angreifen oder seine Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern.

(2) Von der Einleitung in das öffentliche Kanalisationssystem und weiter in die Kläranlage sind insbesondere auch Abwässer mit folgenden Inhaltsstoffen ausgeschlossen, soweit nicht im Entsorgungsvertrag ausdrücklich eine abweichende Regelung im Einzelfall erfolgt:

- a) Abfälle oder Müll aller Art, auch in zerkleinertem Zustand, wie insbesondere Sand, Schlamm, Schutt, Asche, Kehricht, Küchenabfälle (insbesondere auch Öle und Fette sowie Bioabfälle aus Gastgewerbebetrieben, Großküchen, etc.) Jauche und Abfälle aus der Tierhaltung, Textilien, grobes Papier, Glas oder Blech;
- b) explosive, feuer- oder zündschlaggefährliche Stoffe, säure-, fett- oder ölhaltige Stoffe, infekti- ons- oder seuchenverdächtige Stoffe, Gifte, gifthaltige oder radioaktive Stoffe oder Gegens- tände, die radioaktive Stoffe enthalten oder an deren Oberfläche sich solche Stoffe befinden, sowie sonstige schädliche Stoffe und Stoffe, die schädliche oder übelriechende Ausdünstun- gen verbreiten, wie insbesondere Benzin, Benzol, Nitroverbindungen, Chlorlösungen, haloge- nierte Kohlenwasserstoffe, Zyanide, Arsenverbindungen, Karbid, Öle, Phenole oder Antibiotika.
- c) chemische und biologische Mittel, die zum Ziel haben, tierische, pflanzliche, mineralische oder synthetische abscheidbare Fette und Öle zu spalten oder zu verflüssigen. Die Wirksamkeit von Abscheideanlagen darf keinesfalls beeinträchtigt werden.

(3) In das öffentliche Kanalisationssystem dürfen keine Anlagen einmünden, die zur Ableitung von Abluft, Dämpfen oder Abgasen dienen.

§ 21 Emissionsbegrenzungen

Wer Einleitungen in das öffentliche Kanalisationssystem vornimmt, hat gemäß §32b Abs. 1 WRG die in der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung und den branchenspezifischen Abwasseremissionsverordnun- gen enthaltenen Emissionsbegrenzungen einzuhalten, soweit nicht durch den Entsorgungsvertrag und - bei bewilligungspflichtigen Vorhaben - durch Behördenentscheid Abänderungen (Änderungen der Grenzwerte) festgelegt werden.

Das Erreichen der Grenzwerte durch Verdünnung der Abwässer ist gemäß §33b Abs. 8 WRG ausdrücklich verboten.

Die Emissionsbegrenzungen gelten daher auch für Teilströme (Gebot der Teilstrombehandlung).

§ 22 Reinwasser

Nicht oder nur geringfügig verunreinigte Niederschlags- und Kühlwässer sowie Drainage-, Quell- und Grundwässer sind keine Abwässer und dürfen grundsätzlich nicht dem öffentlichen Kanalisationssystem zugeführt werden, soweit nicht im Entsorgungsvertrag ausdrücklich eine abweichende Regelung im Einzelfall erfolgt.

Werden mehr als nur geringfügig verunreinigte Niederschlagswässer in das öffentliche Kanalisationssystem (Schmutzwasserkanal im Trennsystem) eingeleitet, so ist grundsätzlich ein Regenrückhaltebecken oder Staukanal entsprechend den Vorschriften des Betreibers des öffentlichen Kanalisationsnetzes bzw. der Kläranlage zu errichten.

§ 23 Vermeidung stoßweiser Einleitung

Die stoßweise Einleitung von Abwässern in das öffentliche Kanalisationssystem ist zu vermeiden. Kann der ordentliche Betrieb, die Wartung oder die Wirksamkeit des öffentlichen Kanalisationssystems durch eine stoßweise Einleitung größerer Abwassermengen gefährdet oder beeinträchtigt werden, so sind diese Abwässer durch geeignete Rückhaltemaßnahmen auf einen entsprechenden Zeitraum verteilt gleichmäßig einzuleiten (Frachtausgleich). Die Rückhaltemöglichkeiten haben auch auf etwaige Betriebsstörungen und -unfälle Bedacht zu nehmen.

6. Rückhaltung unzulässiger Abwasserinhaltsstoffe (innerbetriebliche Vorreinigungsanlagen)

§ 24 Vorreinigungsanlagen

Zur Einhaltung der im Entsorgungsvertrag festgelegten Grenzwerte sind geeignete Vorreinigungsanlagen zu errichten und zu betreiben.

Solche innerbetriebliche Reinigungsanlagen sind insbesondere Gitterroste und Siebe, Schlammfänge, Neutralisations-, Spalt-, Entgiftungs- und Desinfektionsanlagen, Vorkläranlagen sowie Mineralöl- und Fettabscheider.

Es ist hierbei auch auf etwaige Betriebsstörungen und -unfälle Bedacht zu nehmen (z.B. durch Rückhalte-, Absperr- oder Notausschaltmöglichkeiten).

§ 25 Wartung

Diese Vorreinigungsanlagen sind in regelmäßigen Abständen von nach der Rechtslage Österreichs und der EU dazu befugten Unternehmen zu entleeren, zu reinigen, zu warten und auf ihre Funktionstauglichkeit hin zu überprüfen. Über Zeitpunkt und Art von Reinigungs-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an innerbetrieblichen Vorreinigungsanlagen sind Wartungsbücher zu führen, aus denen auch die Art der Beseitigung des Räumgutes ersichtlich ist.

§ 26 Entsorgung

Abscheidegut und sonstige zurückgehaltene Stoffe dürfen weder an der Einleitungsstelle des Indirekteinleiters in die öffentliche Kanalisation noch an einer anderen Stelle dem öffentlichen Kanalisationssystem zugeführt werden, sondern sind unter Beachtung der maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen.

7. Unterbrechung der Entsorgung

§ 27 Höhere Gewalt

Die Entsorgungspflicht der Gemeinde als Kanalisationsunternehmen im Sinne des § 32b WRG 1959 und die Übernahmepflicht des Betreibers des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes ruht, solange Umstände bestehen, die das Kanalisationsunternehmen und/oder der Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes nicht abwenden können. Ist die Entsorgung unterbrochen, so ist das Kanalisationsunternehmen verpflichtet, alle ihm zumutbaren Maßnahmen zu treffen, damit die Entsorgung ehest möglich fortgesetzt werden kann.

§ 28 Notwendige Unterbrechung

Die Übernahme der Abwässer durch das Kanalisationsunternehmen und durch den Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes kann zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, zur Vermeidung einer drohenden Überlastung des öffentlichen Kanalisationssystems oder aus sonstigen betrieblichen Gründen eingeschränkt oder unterbrochen werden. Das Kanalisationsunternehmen sowie der Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes werden dafür Sorge tragen, dass solche Einschränkungen und Unterbrechungen möglichst vermieden bzw. kurz gehalten oder durch zumutbare Kompensationsmaßnahmen minimiert werden. Eine Haftung des Verbandes oder Betreibers für Schäden des Indirekteinleiters durch Einschränkungen oder Unterbrechungen ist ausgeschlossen.

Beabsichtigte Unterbrechungen der Entsorgung werden rechtzeitig in geeigneter Weise bekanntgegeben, es sei denn, dass Gefahr im Verzug ist.

§ 29 Unterbrechung aufgrund unzulässiger Einleitung

Das Kanalisationsunternehmen sowie der Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes können die Übernahme der Abwässer des Indirekteinleiters nach vorhergehender schriftlicher Androhung, im Falle der Einstellung der Einleitung durch die zuständige Wasserrechtsbehörde im Verfahren nach § 138 WRG 1959 sowie bei Gefahr im Verzug auch sofort, unterbrechen, einschränken oder die weitere Übernahme vom Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen, wenn der Indirekteinleiter gegen einschlägige, das Entsorgungsverhältnis berührende gesetzlichen Vorschriften und sonstige Normen (Verordnungen), behördliche Auflagen oder die Bestimmungen des Entsorgungsvertrages oder Bestimmungen der AGB verstößt.

8. Entgelte

§ 30 Kanalanschluss, Kanalbenützung

Die Entgelte für Kanalanschluss und Kanalbenützung richten sich nach den gebührenrechtlichen Bestimmungen der jeweiligen Mitgliedsgemeinde oder dem Entsorgungsvertrag. Hoheitliches Handeln der Standortgemeinden wird durch den Entsorgungsvertrag und die AGB nicht berührt.

§ 31 Antragsprüfung, Überwachung

Die Kosten für die Prüfung des Antrages und der technischen Unterlagen, die Kosten der Vertragerstellung sowie der antrags- und projektspezifischen Herstellung der Anlagen des Indirekteinleiters durch das Kanalisationsunternehmen und den Betreiber des öffentlichen Kanalisationsnetzes bzw. deren Beauftragten trägt der Indirekteinleiter.

Ebenso gehen die Kosten für Eigen- und Fremdüberwachung einschließlich der erforderlichen Aufwendungen des Kanalisationsunternehmens zu Lasten des Indirekteinleiters.

§ 32 Zinsen

Für sämtliche Entgelte im Zusammenhang mit dem Entsorgungsvertrag und diesen AGB fallen bei Zahlungsverzug Zinsen in Höhe von 12 % p.a. und Mahnspesen an, welche der Indirekteinleiter zu tragen hat. Dasselbe gilt für Mahnspesen und Vertretungskosten, die durch Zahlungsverzug notwendig werden.

9. Auskunft, Meldepflicht und Zutritt

§ 33 Auskunftspflicht

Der Indirekteinleiter hat dem Kanalisationsunternehmen und dem Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes und den von diesen Beauftragten alle das Entsorgungsverhältnis betreffenden Auskünfte, insbesondere die zur Ermittlung der Kanalanschlussabgaben und Kanalbenützungsgebühren erforderlichen Informationen sowie Auskünfte hinsichtlich der eingeleiteten Abwässer, zu erteilen und Einsicht in die Wartungsbücher (§ 25) sowie alle sonstigen die Abwassereinleitung betreffenden Unterlagen zu gewähren und auf Verlangen alle maßgeblichen Befunde vorzulegen.

§ 34 Nachweis der Beschaffenheit der Abwässer

Wer Abwasser einleitet, dessen Beschaffenheit mehr als nur geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht (insbesondere Abwasser aus Gewerbe- und Industriebetrieben) hat der Gemeinde als Kanalisationsunternehmen im Sinne des § 32b WRG 1959 im Abstand von längstens zwei Jahren einen Nachweis über die Beschaffenheit und Menge der Abwässer durch einen nach der Rechtsordnung Österreichs und der EU dazu Befugten zu erbringen (§ 32b Abs. 3 WRG 1959), sofern nicht aufgrund des § 32b WRG 1959 erlassene Verordnungen oder der Entsorgungsvertrag anderes vorsehen.

Es sind die in der jeweils zutreffenden und gültigen branchenspezifischen Abwasseremissionsverordnung angeführten Parameter bzw. wenn keine branchenspezifischen Emissionsverordnungen vorhanden ist, die in der Allgemeinen Emissionsverordnung angeführten Parameter nachzuweisen, sofern im Entsorgungsvertrag nichts anderes festgelegt wird.

Die Festlegung von weiteren Abwasserinhaltsstoffen, bei denen über den Bereich der IEV hinaus Eigen- und Fremdüberwachung vorzunehmen ist sowie einer Berichtspflicht gegenüber dem Kanalisationsunternehmen sowie dem Betreiber der öffentlichen Kanalisation nachgekommen werden muss, erfolgt im Entsorgungsvertrag

Die Mitteilung an das Kanalisationsunternehmen im Sinne des § 32 b WRG 1959 hat zumindest die im § 5 Abs. 4 IEV geforderten Angaben und allenfalls im Entsorgungsvertrag zusätzlich geforderte Angaben zu enthalten.

Darüber hinaus ist der Indirekteinleiter verpflichtet, dem Kanalisationsunternehmen alle Daten zu übermitteln, die vom Kanalisationsunternehmen seitens der Behörde gefordert werden.

§ 35 Allgemeine Berichtspflicht

Hinsichtlich der Überwachung der Indirekteinleitung gelten jedenfalls die in § 4 Indirekteinleiterverordnung, BGBl. II 222/1998 (IEV), festgelegten Mindestanforderungen, soweit nicht einzelvertraglich besondere oder zusätzliche Überwachungsmodalitäten statuiert werden. Die dort vorgesehenen Fremdüberwachungen sind grundsätzlich zusätzlich zu den durch die Behörde oder das Kanalisationsunternehmen vorgenommenen Überwachungen durchzuführen. Der Indirekteinleiter ist verpflichtet, dem Betreiber des Kanalisationsnetzes jedenfalls gem. § 5 Abs. 4 IEV Bericht zu erstatten. Der Indirekteinleiter hat dem Verband all jene Daten bekanntzugeben, die dieser zur Erfüllung der Verpflichtungen nach § 32b (Indirekteinleiterkataster) und § 55k WRG 1959 (EU-Berichtspflicht) benötigt.

§ 36 Sofortige Berichtspflicht bei Störungen

Der Indirekteinleiter hat der Gemeinde und dem Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes unverzüglich Störungen in der Entsorgungsanlage, insbesondere in der innerbetrieblichen Reinigungsanlage (§ 24) zu melden, sofern davon das öffentliche Kanalisationssystem betroffen sein kann, insbesondere unzulässige Abwassereinleitungen zu befürchten sind.

§ 37 Sofortige Berichtspflicht bei unzulässiger Einleitung

Jede unzulässige Einleitung, z.B. aufgrund eines Störfalles in der innerbetrieblichen Vorreinigungsanlage sowie jede Gefahr einer solchen ist der Gemeinde und dem Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes umgehend anzuzeigen. Der Indirekteinleiter ist verpflichtet, sofort geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um unzulässige Abwassereinleitungen verlässlich zu unterbinden. Erforderlichenfalls ist die gesamte Abwasserentsorgung bis zur Behebung des Störfalles einzustellen.

§ 38 Zutritt

Zum Zwecke der Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Entsorgungsvertrages hat der Indirekteinleiter den vom Kanalisationsunternehmen oder dem Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes dazu beauftragten Kontrollorganen den erforderlichen Zutritt zu allen abwasserrelevanten Anlagen zu gewähren. Solche Überprüfungen dürfen nicht zur Unzeit erfolgen, es sei denn, dass Gefahr im Verzug ist.

§ 39 Betriebsgeheimnisse

Das Kanalisationsunternehmen und der Betreiber des jeweiligen Kanalisationsnetzes verpflichten sich Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die ihnen aufgrund des Entsorgungsverhältnisses bekannt geworden sind, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu wahren.

10. Haftung

§ 40 Haftungsausschluss

Bei jeglichen Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung des öffentlichen Kanalisationssystems (§ 27) sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, die durch Rückstau aus welchem Grund auch immer oder durch Hemmungen im Wasserlauf (z.B. bei betriebsnotwendigen Reparaturen oder Reinigungsarbeiten im öffentlichen Kanalisationssystem) oder sonstige Störungen hervorgerufen werden, hat der Kanalbenützer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Minderung der Kanalbenützungsgebühr.

Das Kanalisationsunternehmen sowie der Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes sind im Rahmen der gegebenen und zumutbaren Möglichkeiten verpflichtet, die Störungen zu beseitigen und dem Eintritt von Störungen vorzubeugen.

§ 41 Haftung für mangelhaften Zustand

Der Kanalbenützer haftet dem Kanalisationsunternehmen sowie dem Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes für alle Schäden, die durch den nicht ordnungsgemäßen Zustand seiner Entsorgungsanlage zugefügt werden, insbesondere haftet der Kanalbenützer für Schäden, die durch einen mangelhaften Zustand oder die unsachgemäße Bedienung von innerbetrieblichen Vorreinigungsanlagen oder durch die Mangelhaftigkeit sonstiger baulicher Vorkehrungen entstehen.

§ 42 Haftung für unzulässige Einleitungen

Kommt es zu unzulässigen Einleitungen in das öffentliche Kanalisationssystem, hat der Kanalbenützer dem Kanalisationsunternehmen und dem Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes alle dadurch verursachten Schäden, insbesondere auch Folgeschäden, und Beeinträchtigungen sowie die in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten, insbesondere jene für die Ermittlung und Bewertung der Schadstofffrachten einschließlich des Versuchs zur Entschärfung oder Beseitigung der unzulässigen Abwässer und der Unterbindung weiterer Einleitungen dieser Art zu ersetzen.

Werden durch unzulässige Einleitungen des Kanalbenützers Dritte beeinträchtigt oder geschädigt, so sind das Kanalisationsunternehmen sowie der Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes gegenüber deren Ersatzansprüchen schad- und klaglos zu halten.

Diese Haftung ist vom Verschulden unabhängig und versteht sich als Erfolgshaftung.

§ 43 Pönale

Soweit zwischen den Parteien eine Konventionalstrafe vereinbart wird, erfolgt diese Regelung im Entsorgungsvertrag.

Der Anspruch auf Geltendmachung von Schadenersatz bleibt in jedem Fall unberührt.

§ 44 Haftung für Dritte

Der Kanalbenützer haftet dem Kanalisationsunternehmen und dem Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes für die Einhaltung der für das Entsorgungsverhältnis geltenden Bestimmungen, insbesondere der AGB sowie der einschlägigen Einleitbeschränkungen und Emissionsbegrenzungen, durch seine Dienstnehmer bzw. Beauftragten sowie durch all jene Personen, die befugt sind, die betreffende Entsorgungsanlage mitzubenützen (Haushaltsangehörige, Bestandnehmer ua.).

Ebenso haften das Kanalisationsunternehmen und der Betreiber des öffentlichen Kanalisationsnetzes nach zivilrechtlichen Grundsätzen für die Einhaltung des gegenständlichen Entsorgungsvertrages.

11. Beendigung des Entsorgungsverhältnisses

§ 45 ordentliche Kündigung

Sowohl der Indirekteinleiter, als auch das Kanalisationsunternehmen sind berechtigt, den gegenständlichen Entsorgungsvertrag schriftlich unter Einhaltung der 3-monatigen Kündigungsfrist jeweils zum Monatsletzten zu kündigen, soweit eine Kündigung im Hinblick auf die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere jene des Wasserrechtsgesetzes (WRG 1959) sowie des OÖ. AbwasserentsorgungsgG (insbesondere den Anschlusszwang betreffend), zulässig ist. Das Kanalisationsunternehmen verzichtet für die ersten 10 Jahre ab Vertragsunterfertigung auf diese ordentliche Kündigung des Vertrages.

§ 46 vorzeitige Vertragsauflösung

Das Kanalisationsunternehmen ist berechtigt aus wichtigen Gründen, nach vorheriger einmaliger schriftlicher Mahnung, die frühere Aufhebung des Vertrages zu fordern (§ 1118 ABGB), insbesondere im Falle von:

- Einleitung unzulässiger Abwasserinhaltsstoffe (Punkt 5. der AGB);
- Verletzung der Melde- und Auskunftspflichten sowie Verweigerung des Zutritts zu Kontrollzwecken (§ 32 bis § 36);
- unzulässige bauliche Veränderungen an der Entsorgungsanlage;
- Nichtbezahlung fälliger Abgaben und Gebühren;
- störende Einwirkungen auf die Entsorgungsanlagen anderer Indirekteinleiter sowie auf das öffentliche Kanalisationssystem.
- der unverschuldete rechtliche oder faktische Untergang des Kanalisationssystems oder wesentlicher Teile davon.
- Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Indirekteinleiters oder Abweisung eines Antrages auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens.

Die Auflösungserklärung hat schriftlich, mittels eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

Bei unmittelbar drohender Gefahr (Definition dieses Begriffes gemäß §122 WRG bzw. § 31 WRG) kann das Vertragsverhältnis sofort sowie ohne Androhung und Nachfrist aufgelöst werden.

§ 47 Stilllegung

Unmittelbar nach Beendigung des Entsorgungsverhältnisses, aus welchen Gründen immer, hat der Indirekteinleiter seinen Kanalanschluss (Entsorgungsanlage), auf eigene Kosten von einem nach der Rechtsordnung Österreichs oder der EU dazu befugten Unternehmen entsprechend den technischen Anforderungen des Betreibers des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes stilllegen zu lassen. Über die endgültige Stilllegung hat der Kanalbenützer einen geeigneten Nachweis (z.B. Bestätigung des durchführenden befugten Unternehmens) vorzulegen. Aufgelassene Entsorgungsanlagen sind von Unrat und sonstigen Rückhaltstoffen zu säubern und entweder einzuschlagen oder zuzuschütten, auszumauern oder sonst in geeigneter Weise zu beseitigen.

Erfolgt die Stilllegung nicht spätestens 4 Wochen, ist das Kanalisationsunternehmen berechtigt, nach schriftlicher Aufforderung, die Ersatzvornahme auf Kosten des säumigen Indirekteinleiters vorzunehmen.

§ 48 Rechtsnachfolge

Bei einer Rechtsnachfolge auf Seiten des Indirekteinleiters kann der künftige Indirekteinleiter nur mit schriftlicher Zustimmung des Kanalisationsunternehmens in das Entsorgungsverhältnis (Zustimmung gemäß § 32b WRG 1959) des Rechtsvorgängers eintreten, wobei die Bestimmungen dieses Entsorgungsverhältnisses (z.B. Einleitbeschränkungen und Emissionsbegrenzungen, Bestimmungen über innerbetriebliche Vorreinigungsanlagen, Fristen) sodann in vollem Umfang in Geltung bleiben.

12. Schlussbestimmungen

§ 49 Änderungen der AGB

Das Kanalisationsunternehmen behält sich vor, diese AGB bei Änderungen der einschlägigen Rechtslage oder aus sonstigem wichtigen Grund entsprechend anzupassen bzw. abzuändern.

Solche Änderungen werden dem Indirekteinleiter schriftlich mitgeteilt und gelten, wenn kein schriftlicher Widerspruch des Indirekteinleiters binnen 4 Wochen erfolgt, als angenommen.

§ 50 salvatorische Klausel

Sollen einzelne Bestimmungen dieser AGB nicht rechtswirksam, nichtig, sittenwidrig oder sonst ungültig sein, berührt dies nicht die Geltung der übrigen Bestimmungen. Die ungültige Bestimmung ist durch eine möglichst inhaltsgleiche, gültige zu ersetzen.

§ 51 Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das für den Standort des Kanalisationsunternehmens sachlich zuständige Gericht.

Kopfung im Innkreis, 26. März 2010

Bürgermeister
Otto Straßl